

**Empfangsbekanntnis**

Thermal Conversion Compound  
Industriepark Höchst GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Dr. Marcell Peuckert  
Industriepark Höchst  
Gebäude C 526  
65926 Frankfurt am Main

Unser Zeichen: IV/F 42.2-100h 12.13-IS-EBS-11-  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Ihre Ansprechpartnerin: Frau Bartke  
Zimmernummer: 8.6.30  
Telefon / Fax: 069/2714-3962/ -5950  
E-Mail: beate.bartke@rpda.hessen.de  
Datum: 7. Juli 2014

**Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**

**Antragsteller/Sitz:** Thermal Conversion Compound Industriepark Höchst GmbH,  
Industriepark Höchst, 65926 Frankfurt am Main  
**Standort der Anlage:** H 305 ff. - Industriepark Höchst  
**Anlage:** EBS-Verbrennungsanlage (EVA)  
**Vorhaben:** Reduzierung der Rauchgasmengen

**Änderungsantrag vom 26. April 2013, Neufassung vom 5. August 2013, Änderungen/Er-  
gänzungen vom 19. August 2013, 13. September 2013, 23. September 2013 und 18. Juni  
2014**

**Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides vom  
5. Mai 2014**

**G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

**I.**

Auf Antrag vom 26. April 2013, in der Neufassung vom 5. August 2013, mit Änderungen/  
Ergänzungen vom 19. August 2013, 13. September 2013, 23. September 2013 und 18. Juni  
2014 wird der

Thermal Conversion Compound  
Industriepark Höchst GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Dr. Marcell Peuckert  
65926 Frankfurt am Main

- im Folgenden Antragstellerin genannt -,

nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf den Grundstücken im Industriepark Höchst

Gemarkung: Schwanheim // Kelsterbach

Flur: 29 // 1

Flurstück: 4/47, 4/50 // 1071/7, 1071/8

die Verbrennungsanlage zur Nutzung von Ersatzbrennstoffen (EBS-Verbrennungsanlage) zu ändern und diese Anlage in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Änderung betrifft im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- Reduzierung der Rauchgasmengen je Verbrennungslinie von maximal 217.000 m<sup>3</sup>/h i.N., trocken, 11 % O<sub>2</sub> (V/V) auf 204.000 m<sup>3</sup>/h i.N., 11 % O<sub>2</sub> (V/V).

#### **Einwendungen:**

Die gegen das o. g. Vorhaben erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit über sie nicht bereits im Laufe des Verfahrens entschieden wurde, ihnen in dieser Entscheidung stattgegeben oder durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen nicht Rechnung getragen wird.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung nach § 80 a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird unter den folgenden Bedingungen angeordnet:

- Die Antragstellerin verzichtet - auch für ihre Rechtsnachfolger - gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich auf die Geltendmachung eventueller Ersatzansprüche gegen das Land Hessen für den Fall, dass die Genehmigung auf die Anfechtung eines Dritten hin aufgehoben werden sollte;
- die Antragstellerin stellt das Land Hessen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde von eventuellen Ersatzansprüchen Dritter für den Fall frei, dass die Genehmigung auf die Anfechtung eines Dritten hin aufgehoben werden sollte.
- Außerdem erklärt die Antragstellerin - auch für ihre Rechtsnachfolger - die Bereitschaft, bei rechtskräftiger Aufhebung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands tunlichen Maßnahmen auszuführen, insbesondere die Anlage auf eigene Kosten abzuändern oder zu beseitigen.

### **Kostengrundentscheidung:**

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die Anlage ist maßgeblich folgendes BVT-Merkblatt:

- „Abfallverbrennung“, Stand Juli 2005.

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG keine andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung ein.

## **IV. Angaben gemäß § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV**

### **1. Art und Menge der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle**

Ersatzbrennstoffe (Abfallarten siehe Inputliste in NB 6.2 des Genehmigungsbescheides vom 29. Februar 2008)

vorzugsweise AWW-AS 19 12 10 und 19 12 12

max. 700.000 t/a.

### **2. Abfallverbrennungskapazität der Anlage**

Die maximal zulässige jährliche Abfallverbrennungskapazität der Anlage beträgt 700.000 t/a.

### **3. Massenströme der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle**

Die kleinsten und größten Massenströme der zur Verbrennung vorgesehenen zugelassenen Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmenge, betragen je Verbrennungsstraße:

$$\Delta m_{\min} / \Delta t = 0 \text{ t/h und}$$

$$\Delta m_{\max} / \Delta t = 34 \text{ t/h.}$$

### **4. Heizwerte der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle**

Die Heizwerte des eingesetzten Brennstoffs können zwischen 7.000 kJ/kg und 44.000 kJ/kg variieren. Der mittlere Heizwert beträgt 13.400 kJ/kg.

## 5. Größter Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen

Parameter	(mg/kg TS)
Arsen (As)	950 *
Antimon	950 *
Blei (Pb)	2.000 **
Cadmium (Cd)	950 *
Chrom (Cr)	5.000 **
Kobalt (Co)	2.500 **
Kupfer (Cu)	20.000 **
Nickel (Ni)	400 *
Quecksilber (Hg)	950 *
Selen (Se)	500 **
Tellur (Te)	500 **
Zink (Zn)	2.500 *
Zinn (Sn)	2.000 **
Chlor	100.000
Chlorid	100.000
Fluor	3.000
Schwefel	100.000
PCB	50
PCP	50
Parameter	(mg/kg OS)
org. Chlor	60.000

\* Bei Abfällen, die mit diesem Maximalgehalt des Schadstoffparameters angeliefert werden, handelt es sich um einen nicht gefährlichen Abfall, soweit nicht andere gefährlichkeitsrelevante Parameter im Ersatzbrennstoff enthalten sind.

\*\* In Abhängigkeit von den konkret vorliegenden Metallverbindungen ist dieser Wert gegebenenfalls niedriger anzusetzen; sind die Metallverbindungen im Abfall unbekannt, gilt der Grenzwert für die niedrigste Konzentrationsgrenze dieses Metallelements gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung.

### Hinweis:

Aus diesen Daten ergibt sich, dass Abfälle, die im Wesentlichen aus Polyvinylchlorid („PVC“) oder anderen polymeren chlororganischen Stoffen sowie deren Zuschlagsstoffen bestehen, nicht in einheitlicher Form, sondern nur im Gemisch mit anderen Stoffen der Verbrennung zugeführt werden können.

## Inhaltsübersicht

<b>I.</b>	<b>Hauptentscheidung, Tenor</b>	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>Maßgebliche BVT-Merkblätter</b>	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>Eingeschlossene Entscheidungen</b>	<b>3</b>
<b>IV.</b>	<b>Angaben gemäß § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV</b>	<b>3</b>
<b>V.</b>	<b>Antragsunterlagen</b>	<b>6</b>
<b>VI.</b>	<b>Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG</b>	<b>17</b>
	1. Allgemeines	17
	2. Termine	18
	3. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen	19
	4. Arbeitsschutz	28
	5. Immissionsschutz/Luftreinhaltung	29
	6. Lärmschutz	31
	7. Energieeffizienz	32
	8. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	33
<b>VII.</b>	<b>Begründung</b>	<b>34</b>
	1. Rechtsgrundlagen	34
	2. Genehmigungshistorie	34
	3. Verfahrensablauf	34
	4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	35
	5. Öffentliche Bekanntmachung, Auslegung	36
	6. Erörterungstermin	37
	7. Umweltverträglichkeitsprüfung	38
	8. Behandlung der Einwendungen	59
	9. Zusammenfassende Beurteilung	76
	10. Anordnung der sofortigen Vollziehung	81
<b>VIII.</b>	<b>Kostenentscheidung</b>	<b>83</b>
<b>IX.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>85</b>

## V. Antragsunterlagen

Für diese Genehmigung sind folgende als Anlagen gekennzeichnete Unterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind, maßgeblich:

### Anlage 1 (8 Ordner):

<b>1. Allgemeine Angaben</b>  Formular 1/: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz 1.1 Begründung zum Antrag auf öffentliche Bekanntmachung 1.2 Hinweis auf die Anforderungen der 4. BImSchV zur Genehmigungsbedürftigkeit der EBS-Verbrennungsanlage  Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1-1 bis 1-9
<b>2. Inhaltsverzeichnis</b>	2-1 bis 2-11
<b>3. Kurzbeschreibung</b>  3.1 Örtliche Lage 3.2 Anlage- und Verfahrensbeschreibung 3.3 Nachbarrelevante Tatbestände, baurechtliche Gesichtspunkte 3.4 Maßnahmen zur Luftreinhaltung 3.5 Maßnahmen zum Lärmschutz 3.6 Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen, Licht, Wärme, Gerüchen 3.7 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verwertung oder Beseitigung von Abfällen 3.8 Abwassersituation 3.9 Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie 3.10 Anwendung der Störfallverordnung 3.11 Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers 3.12 Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft 3.13 UVP-Pflicht des Vorhabens 3.14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	3-1 bis 3-13
<b>4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten</b>	4-1
<b>5. Standort und Umgebung der Anlage</b>  5.1 Allgemeine Angaben	5-1 bis 5-5

<p>5.2 Umgebung der EBS-Verbrennungsanlage (EVA)</p> <p>5.3 Benachbarte Verkehrsanlagen / Infrastrukturanlagen</p> <p>5.4 Bewertung baurechtlicher Gesichtspunkte</p> <p><u>Anhang zu Kapitel 5:</u></p> <p>1. Flächennutzungsplan Stand Mai 2012 (Ausschnitt Industrieparks Höchst) Zeichnungs-Nr. 017100 01692 0</p> <p>2. Industriepark Höchst Übersichtsplan Zeichnungs-Nr. 0177C9 0001057 0</p> <p>3. Standort und Umgebung der Anlage (Industriepark Höchst) Zeichnungs-Nr. 01USG0-0000888-0B02D</p>	
<p><b>6. Anlagen und Verfahrensbeschreibung</b></p> <p>6.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes, Formular 6/1: Betriebseinheiten</p> <p>6.2 Detaillierte Beschreibung des Projektes</p> <p>6.3 Apparatenaufstellungspläne, Apparatebeschreibung</p> <p>6.4 Verfahrensbeschreibung</p> <p>6.5 Energie- und Hilfsmedierversorgung</p> <p>6.6 Betriebsbeschreibung</p> <p>Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. ä. (Nr. 1 - 19)</p> <p><u>Anhang zu Kapitel 6:</u></p> <p><u>Konzessionsfließbilder:</u></p> <p>1. Betriebseinheit 1, Verbrennungslinie 3 Verbrennungsofen und Dampfkessel Linie 3 H 305 Zeichnungs-Nr. 01440-23883-0-s</p> <p>2. Betriebseinheit 1, Verbrennungslinie 3 Abgasreinigung Verbrennungslinie 3 H 305 Zeichnungs-Nr. 01440-17014-0-c</p> <p>3. Betriebseinheit 2, Verbrennungslinie 2 Verbrennungsofen und Dampfkessel Linie 2 H 305 Zeichnungs-Nr. 01440-23884-0-s</p> <p>4. Betriebseinheit 2, Verbrennungslinie 2 Abgasreinigung Verbrennungslinie 2 H 305 Zeichnungs-Nr. 01440-17013-0-c</p> <p>5. Betriebseinheit 11, Verbrennungslinie 1 Verbrennungsofen und Dampfkessel Linie 1 H 305</p>	<p>6-1 bis 6-52</p>

<p>Zeichnungs-Nr. 01440-23885-0-s</p> <p>6. Betriebseinheit 11, Verbrennungslinie 1 Abgasreinigung Verbrennungslinie 1 H 305 Zeichnungs-Nr. 01440-17012-0-c</p> <p>7. Betriebseinheit 3, Wasser-/Dampf-/Kondensatkreislauf Zeichnungs-Nr. 01442-16917-0-h</p> <p>8. Betriebseinheit 4, Dampfturbine mit Generator Zeichnungs-Nr. 01442-16918-0-g</p> <p>9. Betriebseinheit 5, EBS-Anlieferung und -Probenahmebereich Zeichnungs-Nr. 01441-22716-0-l</p> <p>10. Betriebseinheit 6, Hilfsstofflogistik Zeichnungs-Nr. 01441-22717-0-n</p> <p>11. Betriebseinheit 7, Reststofflogistik Zeichnungs-Nr. 01441-22718-0-l</p> <p>12. Betriebseinheit 8, Rückkühlwerk mit Kühlwasserkonditionierung Zeichnungs-Nr. 01442-22863-0-e</p> <p><i>Betriebseinheit 9 ist entfallen</i></p> <p>13. Betriebseinheit 10, Schaltanlage, Ersatzstromgenerator Zeichnungs-Nr. 01443-20024-0-d</p> <p><u>Aufstellungspläne:</u></p> <p>1. Apparateaufstellung EBS-Bunker, Kesselhaus, EBS-Anlieferung und Konditionierung und mechanische Aufbereitung (H 318, H 305) / Ebene <math>\pm</math> 0.00 m - Stand 19.05.2009 Zeichnungs-Nr. 01440-24277-0-a</p> <p>2. Apparateaufstellung EBS-Bunker, Kesselhaus, EBS-Anlieferung und Konditionierung und mechanische Aufbereitung (H 318, H 305) / Ebene + 7.00 m - Stand 20.05.2009 Zeichnungs-Nr. 01440-24279-0-a</p> <p>3. Apparateaufstellung EBS-Bunker, Kesselhaus, (H 318, H 305) / Ebene + 20.50 / + 21,75 m - Stand 20.05.2009 Zeichnungs-Nr. 01440-24283-0-b</p> <p>4. Apparateaufstellung EBS-Bunker, Kesselhaus, (H 318, H 305) / Ebene + 25.50 m - Stand 30.03.2007 Zeichnungs-Nr. 01440-23938-0-A</p> <p>5. Apparateaufstellung EBS-Bunker, Kesselhaus, (H 318, H 305) / Schnitt E - E - Stand 14.04.2009 Zeichnungs-Nr. 0177B0-117096-7-D</p> <p>6. Apparateaufstellung EBS-Anlieferung, Konditionierung und mechanische Aufbereitung - Stand 13.03.2007 Zeichnungs-Nr. 01440-23938-1</p> <p>7. Apparateaufstellung Maschinenhaus H226,</p>	
--	--



<p>Grundriss ± 0.00 m - Stand 30.03.2007 Zeichnungs-Nr. 01440-23901-0-A</p> <p>8. Apparateaufstellung Maschinenhaus H226, Grundriss + 5.00 m - Stand 30.03.2007 Zeichnungs-Nr. 01440-23901-1</p> <p>9. Apparateaufstellung Maschinenhaus H226 Grundriss + 10.00 m - Stand 30.03.2007 Zeichnungs-Nr. 01440-23901-2</p> <p>10. Apparateaufstellung Kühltürme YOURA H220 Draufsicht, Seitenansicht Zeichnungs-Nr. 01440-23924-0-A</p> <p>11. Apparateaufstellung Kühlwasserpumpen Zeichnungs-Nr. 01440-23921-0-A</p> <p>12. Ersatzstromgenerator Zeichnungs-Nr. 01441-22821-0-c</p> <p>13. Gesamtansicht (Emissionsquellen H 228 und H 305) - Stand 16.10.2008 Zeichnungs-Nr. 0177B0-112298</p> <p>14. Rohrbrücke UMA UHA YOUMY Draufsicht, Seitenansicht, Schnitt A-A Zeichnungs-Nr. 01440-23927-0</p> <p>15. Rohrbrücken YOUNY, YOUMY, YOURY Regelschnitte Zeichnungs-Nr. 01440-23930-0</p> <p>16. Aufstellungsplan Rezirkulationsgas-Filter - Stand 20.11.2012 Zeichnungs-Nr. 952600-00-A1</p> <p><u>Vereinfachte Prinzipzeichnung zur Stromversorgung</u> Single line diagram, Zeichnungs-Nr. 01 EVA 0 28000 0</p>	
<p><b>7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b></p> <p>7.1 Allgemeines</p> <p>7.2 Zusammenstellung der verwendeten Stoffe und ihrer Komponenten; Stoffmengenbilanzen</p> <p>7.3 Änderungen der Rauchgasmengen</p> <p>7.4 Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb</p> <p>7.5 Stoffdaten</p> <p>Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten</p>	7-1 bis 7-31

<p>Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle  Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb  Formular 7/6: Stoffdaten  7.6 Anhang Kapitel 7  Tabelle 7-1: Als Ersatzbrennstoff eingesetzte Abfallarten  Diagramm 7.1: Mengenschema (Angaben in kg/h für die Summe aller Verfahrenslinien)</p>	
<p><b>8. Luftreinhaltung</b></p> <p>8.1 Projektbezogene Änderungen  8.2 Betriebszustände  8.3 Emissionsquellen  8.4 Anwendung der 17. BImSchV und der TA Luft  8.5 Maßnahmen zur Verminderung der Luftverunreinigungen  8.6 Emissionen bei besonderen Betriebszuständen / Störungen  8.7 Auswirkungen auf die Umwelt - Umweltverträglichkeitsprüfung, Immissionsprognosen / Schornsteinhöhenberechnung</p> <p>Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen  Formular 8/1.2: Erläuterungen zu den Spalten des Formulars 8/1  Formular 8/2: Abgaseinrichtung (ARE) Nr. 1 - 4, 18 - 28</p> <p><u>Anhang zu Kapitel 8:</u>  Immissionsprognose Projekt 7085812-03_NT4 vom Februar 2013  Geruchs-Immissionsprognose vom 28. Juli 2006  Emissionsquellenplan Zeichnungs-Nr.: 01440-23893-0-h</p>	8-1 bis 8-53
<p><b>9. Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung</b></p> <p>9.1 Gesamtkonzeption zur Vermeidung von Abfällen  9.2 Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (Formular 9/1)  9.3 Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (Formular 9/2)  9.4 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen</p> <p>Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG</p>	9-1 bis 9-17

Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlerträglichen Beseitigung von Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	
<p><b>10. Abwasserentsorgung</b></p> <p>10.1 Abwasseranfall  10.2 Einsatz von Kühlwasser  10.3 Überwachung der Abwasserströme  10.4 Schutz von Boden und Grundwasser  10.5 Rückhaltung von Abwässern aus nicht bestimmungsgemä-  ßem Betrieb im Industriepark Höchst  10.6 Nutzung von Prozesswässern innerhalb der Anlage zur Mi-  nimierung der Abwassermengen  10.7 Auswirkungen der reduzierten Rauchgasmengen auf die  Abwassersituation  10.8 Zusammenfassung, Beschreibung der Umweltauswirkungen</p> <p>Formular 10: Abwasserdaten</p>	10-1 bis 10-27
<p><b>11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen</b></p>	11-1 bis 11-8
<p><b>12. Abwärmenutzung</b></p> <p>12.1 Allgemeines  12.2 Energetische Bilanz  12.3 Effiziente Energieumwandlung gemäß Anlage 2 KrWG  (R1-Kriterium)  12.4 Sparsame und effiziente Energieverwendung gemäß § 5  Abs. 1 Nr. 4 BImSchG  12.5 Nutzung der Abwärme  12.6 Anforderungen des BVT-Merkblattes für Abfallverbren-  nungsanlagen</p> <p>Anhang 12-1: Umrechnungen  Anhang 12-2: BVT-Merkblatt Nr. 26 in Abschnitt 5.1  Anhang 12-3: BVT-Merkblatt Nr.64 bis 68 in Abschnitt 5.3  Anhang 12-4: BVT-Merkblatt Nr. 3.5.4.3  Anhang 12-5: BVT-Merkblatt Nr. 4.3.2  Anhang 12-6: BVT-Merkblatt Nr. 4.3.5  Anhang 12-7: BVT-Merkblatt Nr. 4.3.12</p>	12-1 bis 12-19
<p><b>13. Schutz vor Lärm, Schallimmissionsprognose</b></p> <p><u>Anhang zu Kapitel 13:</u></p>	13-1 bis 13-6

Schallimmissionsprognose Nr. 7061 vom 06. März 2013		
<b>14. Anlagensicherheit / Störfallverordnung</b>		14-1 bis 14-18
<p>14.1 Anwendungsvoraussetzungen der 12. BImSchV, Hold-up an Störfallstoffen</p> <p>Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der Anlage</p> <p>14.2 Sicherheitskonzept der EVA - Anlagenbezogene Gefahrenquellen</p> <p>14.3 Umgebungsbedingte Gefahrenquellen</p>		
<b>15. Arbeitsschutz</b>		15-1 bis 15-14
<p>15.1 Betriebsbeschreibung und Arbeitsstättenverordnung</p> <p>15.2 Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit Gefahrstoffen, Gefahrstoffverordnung</p> <p>15.3 Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften</p> <p>15.4 Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge</p> <p>Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung</p> <p>Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung</p> <p>Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften</p>		
<b>16. Brandschutz</b>		16-1 bis 16-24
<p>16.1 Allgemeines</p> <p>16.2 Maßnahmen gegen das Entstehen von Bränden</p> <p>16.3 Projektumfang</p> <p>Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Gesamte EBS-Verbrennung</p> <p>Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 305 - Kesselhaus</p> <p>Formular 16/1.3: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 305 - Kesselhaus</p> <p>Formular 16/1.4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil:</p>		

<p>H 305 - Kesselhaus</p> <p>Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 318 - EBS-Bunker Stapelbunker, Bunker, Annahmebereich, Anfahrt Halle</p> <p>Formular 16/1.3: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 318 - EBS-Bunker, Stapelbunker, Bunker, Annahmebereich, Anfahrt Halle</p> <p>Formular 16/1.4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 318 - EBS-Bunker, Stapelbunker, Bunker, Annahmebereich, Anfahrt Halle</p> <p>Anlage zu Formular 16/1.4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 318 - EBS-Bunker, Stapelbunker, Bunker, Annahmebereich, Anfahrt Halle</p> <p>Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 220 - Kühltürme</p> <p>Formular 16/1.3: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 220 - Kühltürme</p> <p>Formular 16/1.4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 220 - Kühltürme</p> <p>Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 226 - Maschinenhaus</p> <p>Formular 16/1.3: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 226 - Maschinenhaus</p> <p>Formular 16/1.4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 226 - Maschinenhaus</p> <p>Anlage zu Formular 16/1.4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 226 - Maschinenhaus</p>	
--	--

<p>Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 225 -Kühlwasserbehandlung</p> <p>Formular 16/1.3: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 225 -Kühlwasserbehandlung</p> <p>Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 227 -Schaltanlagegebäude</p> <p>Formular 16/1.3: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 227 -Schaltanlagegebäude</p> <p>Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 328 - Werkstattgebäude</p> <p>Formular 16/1.3: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 328 - Werkstattgebäude</p> <p><u>Anhang zu Kapitel 16:</u> Schreiben mit Verpflichtung zum Einbau einer Gebäudefunkanlage</p>	
<p><b>17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b></p> <p>17.1 Allgemeines 17.2 Bodenuntersuchungen 17.3 Eignungsfeststellung 17.4 Stoffbeschreibung 17.5 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten 17.6 Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester Stoffe 17.7 Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Gase 17.8 Rohrleitungen, Schläuche, Armaturen und Pumpen 17.9 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe 17.10 Löschwasserrückhaltung</p> <p><u>Anhang zu Kapitel 17:</u> Lageplan - Q-Flächenplan Zeichnungs-Nr. 01440-23893-0-f</p>	17-1 bis 17-61

<b>18. Bauvorlagen / Baubeschreibung</b>	18-1
<b>19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind</b>	19-1
<p><b>20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung</b></p> <p>20.1 Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung  20.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen nach UVPG  20.3 Ergebnis  20.4 Feststellung der UVP-Pflicht (Formular 1.0 zum UVPG)</p> <p><u>Anlage 20-1</u>  Umweltverträglichkeitsuntersuchung über die zu erwartenden Umweltauswirkungen in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsanlage von Ersatzbrennstoffen im Industriepark Höchst, 65926 Frankfurt am Main, Stand Mai 2013, Planungsbüro Kay Pieter Stehn-Nix</p> <p><u>Anlage 20-2</u>  Gutachterliche Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Änderungsgenehmigung 2013 der EBS-Verbrennungsanlage im Industriepark Höchst, Bosch &amp; Partner GmbH, 20. Mai 2013</p> <p><u>Anlage 20-2.1</u>  Karte „Stickstoffeintrag durch EBS-Verbrennungsanlage“</p> <p><u>Anlage 20-2.2</u>  Karte „Säureeintrag durch EBS-Verbrennungsanlage“</p> <p><u>Anlage 20-2.3</u>  EBS-Verbrennungsanlage im Industriepark Höchst - Trockene und nasse Deposition - Änderungsgenehmigung 2013, Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH &amp; Co. KG, Februar 2013</p> <p><u>Anlage 20-2.4</u>  Teilgutachten zur FFH-Verträglichkeit der Auswirkungen von eutrophierenden und versauernden Fremdstoffdepositionen der EBS-Verbrennungsanlage Höchst auf die Erhaltungsziele der geschützten FFH-Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten „Kelsterbacher Wald“, „Schwanheimer Düne“ und „Schwanheimer Wald“, ÖKO-DATA Strausberg, 12. Mai 2013</p> <p><u>Anlage 20-2.5</u>  Vegetationsaufnahmen in den FFH-Gebieten Schwanheimer Wald, Schwanheimer Düne und Kelsterbacher Wald, Neckermann-Achter-</p>	20-1 bis 20-6

<p>holt, 18. Juli 2012</p> <p><u>Anlage 20-2.6</u></p> <p>Bodenuntersuchungen in den FFH-Gebieten Kelsterbacher Wald, Schwanheimer Wald und Schwanheimer Düne, Ingenieurbüro Feldwisch, 18. April 2013</p>	
<p><b>21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung</b></p>	<p>21-1 bis 21-2</p>
<p><b>22. Aussagen zum Ausgangszustandsbericht</b></p>	<p>22-1</p>



## **VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1**

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### **1.2**

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt V. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### **1.3**

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

#### **1.4**

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

### **1.5 Personal**

#### **1.5.1**

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

#### **1.5.2**

Die Anlagenbetreiberin muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

#### **1.5.3**

Das Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des Personals verantwortlich.

#### **1.5.4**

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

## **1.6 Meldung von besonderen Vorkommnissen**

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

## **1.7**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

## **2. Termine**

### **2.1**

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 52 BImSchG (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 43.1 - Immissionsschutz) sowie der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 42.2 - Abfallwirtschaft West) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

### **2.2**

Vor Inbetriebnahme der fertig gestellten Anlage ist eine Erstkontrolle durch das Dezernat IV / F 42.2 mit Beteiligung der zuständigen Fachdezernate und Fachbehörden im Hinblick auf die Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Genehmigung vorgesehen.

### **3. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen**

#### **3.1 Information und Dokumentation**

##### **3.1.1 Betriebsordnung**

Die Betreiberin hat vor Inbetriebnahme der Anlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. In der Betriebsordnung sind Regelungen aufzunehmen zu:

- Öffnungszeiten, Betriebszeiten,
- Verkehrsabwicklung auf dem Gelände,
- Fahrzeug, Geräte- und Personaleinsatz,
- Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
- Notrufen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) und Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und Erste Hilfe und
- auch eventuell Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten.

##### **3.1.2 Betriebshandbuch, Betriebsanweisung**

Die Betreiberin hat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Im Betriebshandbuch sind Regelungen aufzunehmen zu:

- Normalbetrieb,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen,
- Revision und Wartung,
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren) und
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnenden Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten.
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

### **3.1.3 Betriebstagebuch**

#### **3.1.3.1 Inhalt des Betriebstagebuches**

Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) Daten über die angenommenen Abfälle, Ergebnisse der regelmäßigen Untersuchungen,
- b) Daten über die abgegebenen Abfälle und deren Verbleib (Verwerter, Entsorger), Ergebnisse der Untersuchungen,
- c) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und des Erfolgs der Abhilfemaßnahmen,
- d) Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
- e) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.

#### **3.1.3.2 Führung des Betriebstagebuches**

Das Betriebstagebuch ist regelmäßig zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile geführt werden, wenn die Blätter täglich zusammengefasst werden. Soweit die Führung des Betriebstagebuchs mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgt, sind alle Daten abrufbar zu halten, die in den letzten 5 Jahren eingetragen wurden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

#### **3.1.3.3 Aufbewahrungsfristen**

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen - auch in Auszügen - dem Dezernat IV / F 42.2 vorzulegen bzw. zu überlassen.

#### **3.1.4 Jahresübersicht**

Über die Daten NB 3.1.3.1 a) - d) ist von der Betreiberin der Abfallentsorgungsanlage eine Jahresübersicht zu erstellen.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Dezernat IV / F 42.2 vorzulegen.

#### **3.1.5**

Auf die Registerpflichten als Abfallerzeuger und -entsorger nach § 24 Abs. 1-6 Nachweisverordnung - NachwV i. V. m. § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG wird hingewiesen.

Das Merkblatt „Nachweis- und Registerpflichten“ der hessischen Regierungspräsidien kann als Datei von der Internetseite [www.rp-darmstadt.de](http://www.rp-darmstadt.de) (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Entsorgungswege → Abfallentsorger) heruntergeladen werden.

## 3.2 Anlagen-Input

### 3.2.1

In der Anlage dürfen folgende nicht gefährlichen Abfallarten angenommen und behandelt werden:

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	AVV-Gruppe	AVV-Bezeichnung	Bemerkungen
	<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>		
1	02 01 03	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
2	02 01 04	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
3	02 01 07	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
	<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>		
4	03 01 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	Rinden und Korkabfälle	
5	03 01 05	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
6	03 03 01	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	Rinden- und Holzabfälle	
7	03 03 02	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	Sulfit-schlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
8	03 03 07	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
9	03 03 08	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
10	03 03 10	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzug-schlämme aus der mechanischen Abtrennung	
	<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>		
11	04 02 09	Abfälle aus der Textilindustrie	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
12	04 02 10	Abfälle aus der Textilindustrie	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	
13	04 02 15	Abfälle aus der Textilindustrie	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
14	04 02 21	Abfälle aus der Textilindustrie	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
15	04 02 22	Abfälle aus der Textilindustrie	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	AVV-Gruppe	AVV-Bezeichnung	Bemerkungen
	<b>07</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>		
16	07 02 13	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	Kunststoffabfälle	
	<b>08</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>		
17	08 01 12	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
18	08 01 14	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
19	08 01 18	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
20	08 03 13	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
21	08 03 18	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
22	08 04 10	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
23	08 04 12	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	
24	08 04 14	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
	<b>09</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>		
25	09 01 08	Abfälle aus der fotografischen Industrie	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverb. enthalten	
26	09 01 10	Abfälle aus der fotografischen Industrie	Einwegkameras ohne Batterien	
	<b>12</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>		
27	12 01 05	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	Kunststoffspäne und -drehspäne	
28	12 01 13	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	Schweißabfälle	
	<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>		
29	15 01 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Verpackungen aus Papier und Pappe	
30	15 01 02	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Verpackungen aus Kunststoff	
31	15 01 03	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Verpackungen aus Holz	

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	AVV-Gruppe	AVV-Bezeichnung	Bemerkungen
32	15 01 05	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Verbundverpackungen	
33	15 01 06	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	gemischte Verpackungen	
34	15 01 09	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Verpackungen aus Textilien	
35	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
	<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>		
36	16 01 03	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	Altreifen	nur zulässig, sofern es sich um <u>Gummimehl, -granulat, -schnittel und -abschnitte</u> handelt
37	16 03 06	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
	<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>		
38	17 02 01	Holz, Glas und Kunststoff	Holz	
39	17 02 03	Holz, Glas und Kunststoff	Kunststoff	
40	17 06 04	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
41	17 09 04	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
	<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>		
42	19 02 03	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
43	19 02 10	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
44	19 03 05	Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
45	19 03 07	Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
46	19 05 01	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
47	19 05 02	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
48	19 08 01	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, anders nicht genannt	Sieb- und Rechenrückstände	nur zulässig i. V. m. NB 3.2.3
49	19 08 02	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, anders nicht genannt	Sandfangrückstände	nur zulässig i. V. m. NB 3.2.3

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	AVV-Gruppe	AVV-Bezeichnung	Bemerkungen
50	19 09 04	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	gebrauchte Aktivkohle	
51	19 09 05	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	nur zulässig i. V. m. NB 3.2.3
52	19 10 04	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
53	19 12 01	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt	Papier und Pappe	
54	19 12 04	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt	Kunststoff und Gummi	
55	19 12 07	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
56	19 12 08	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt	Textilien	
57	19 12 10	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
58	19 12 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
	<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>		
59	20 01 01	Getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	Papier und Pappe / Karton	
60	20 01 10	Getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	Bekleidung	
61	20 01 11	Getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	Textilien	
62	20 01 38	Getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
63	20 01 39	Getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	Kunststoffe	
64	20 03 07	Andere Siedlungsabfälle	Sperrmüll	



### **3.2.2**

Zugelassene Abfälle (siehe NB 3.2.1), die einer Überlassungspflicht zugunsten eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unterliegen, dürfen nur aufgrund und nach Maßgabe einer vorherigen Beauftragung der Betreiberin durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angenommen werden.

### **3.2.3**

In der Anlage dürfen keine Abfälle angenommen werden, deren Mindestheizwert unter 11.000 kJ/kg liegt, es sei denn, es handelt sich um Abfälle, die keiner Überlassungspflicht zugunsten eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unterliegen oder für die eine Beauftragung der Betreiberin durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorliegt.

## **3.3 Annahmekontrolle**

### **3.3.1**

Bei Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle dient der Ermittlung von Daten über die angenommenen Abfälle. Die Annahmekontrolle hat zu erfassen:

- a) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
- b) Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüssel,
- c) Durchführung von Sichtkontrollen, Plausibilitätsprüfung.

Die ermittelten Daten sowie die Menge und die Art der zurückgewiesenen Abfälle sind im Betriebstagebuch zu protokollieren.

### **3.3.2**

Ergeben sich direkt bei der Anlieferung Zweifel, z. B. an der Zusammensetzung der angelieferten Abfälle, ist die Annahme zu verweigern. Die Daten der zurückgewiesenen Abfälle nach Buchstaben a bis c der NB 3.3.1 sind in das Betriebstagebuch (NB 3.1.3) aufzunehmen.

In schwerwiegenden Fällen, z. B. bei Verdacht auf umweltgefährdende Abfallentsorgung, ist das Dezernat IV / F 42.2 zu unterrichten.

## **3.4 Kapazität der Anlage**

Die NB 3.4.1 und 3.4.2 sind Inhaltsbestimmungen dieses Bescheides.

### **3.4.1**

Die maximal zulässige jährliche Verbrennungsleistung beträgt 700.000 t/a.

### **3.4.2**

Die maximal zulässige stündliche Verbrennungsleistung beträgt 100 t/h.

### 3.4.3

Die Einhaltung der v. g. Leistungsgrenzen ist dem Dezernat IV / F 42.2 auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

Der Nachweis erfolgt z. B. über Kranwägung oder EBS-Verwiegung bei Anlieferung und Gesamtbilanzierung.

## 3.5 Anlagen-Output

### 3.5.1 Zusammenfassung der Output-Abfallschlüssel

In der Anlage fallen folgende Abfälle an:

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	AVV-Bezeichnung	Betriebsinterne Bezeichnung
Av 02	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	FE-Metalle aus der Kesselasche-Aufbereitung
Av 03	17 04 05	Eisen und Stahl	Eisenschrott
Av 05	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	Kesselasche (Grobteile)
Ab 06	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	Flugasche
Av 07	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Filterstaub aus der Abgasreinigung (Asche, Gips, HOK, Kalkhydrat u. ä.)
Av 14	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Staub aus der Staubsauganlage
Av 15	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Filterstaub aus der Rauchgasreinigung, nicht verwendet, vor Reinigungsarbeiten oder Anlagenrevisionen
Av 16	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	Filterstaub aus der Abgasreinigung (Asche, Gips, HOK, Kalkhydrat u. ä.), bei Kaltstart der EBS-Verbrennung
Av 08	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	verbrauchtes Hydrauliköl
Av 09	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
Av 10	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Gewebefilter am Ende ihrer Gebrauchsdauer
Av 11	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel sowie Ölbänder
Av 21	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Schutzkleidung, mit Ersatzbrennstoff verunreinigt
Av 12	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Maschinen und Turbinenöle (verbrauchtes Schmiermittel aus der Dampfturbine sowie aus Pumpen)
Ab 13	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (Abwässer aus Innenreinigungen von Behältern und Rohrleitungen (Aschesilos, Sprühabsorber u. ä.))

lfd. Nr.	Abfallschlüssel	AVV-Bezeichnung	Betriebsinterne Bezeichnung
A <sub>B</sub> 17	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Bindemittel, mit Säure verunreinigt
A <sub>B</sub> 18	19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	Schlammige Rückstände im Prozesswasserbecken
A <sub>V</sub> 19	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Kunststoffverpackungen
A <sub>V</sub> 20	15 01 03	Verpackungen aus Holz	Holzabfälle
A <sub>B</sub> 22	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	kontaminierter Ofenausbruch aus Revisionen
A <sub>V</sub> 23	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	unbelasteter Ofenausbruch/Schamottsteine aus Revisionen
A <sub>V</sub> 24	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Beton aus Abbrucharbeiten
A <sub>B</sub> 25	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Isolierstoffe (Steinwolle /Glaswolle)
A <sub>V</sub> 26	15 02 03	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	nicht verwendeter HOK (Herdfenokoks) aus Silos und Rohrleitungen
A <sub>V</sub> 27	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	feinkörnige Bettasche, Wirbelschichtsand
A <sub>V</sub> 28	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	Schlammige Rückstände nach Reinigungsarbeiten an Leitungen
A <sub>V</sub> 29	20 01 01	Papier und Pappe	Altpapier
A <sub>V</sub> 30	20 03 07	Sperrmüll	Sperrmüll
A <sub>B</sub> 31	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Leuchtstoffröhren
A <sub>B</sub> 32	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	Batterien
A <sub>B</sub> 33	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	E-Schrott
A <sub>V</sub> 34	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Baumischabfälle

### 3.6

Fallen beim Betrieb der Anlage (z. B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, Fehlchargen) oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde anzuzeigen.

### 3.7

Die Ungezieferfreiheit der Anlage ist jährlich einmal von einem anerkannten Desinfektor zu untersuchen. Die Bescheinigung über die durchgeführte Untersuchung ist dem Dezernat IV / F 42.2 vorzulegen. Die Art und Weise sowie die zeitliche Durchführung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

## **4. Arbeitsschutz**

### 4.1

Das Explosionsschutzdokument ist vor Inbetriebnahme zu aktualisieren. Falls erforderlich, sind hier die neuen Aspekte zur Flugasche und zur Reinigung des Gewebefilters/Nachreinigung der Filterschläuche/Transport von Staub in Austragsschnecken zu bewerten. Dies ist zu dokumentieren.

### 4.2

Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme zu aktualisieren.

Für Tätigkeiten, die im Rahmen von Wartungszwecken o. ä. erforderlich sind, sind Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen (z. B. Wartung der Gewebefilter usw.)(s. S. 15/17).

### 4.3

In Raumbereichen, in denen eine Exposition mit Dieselmotoremissionen nicht auszuschließen ist (z. B. Anlieferhalle), ist mit Arbeitsbereichsanalysen die Wirksamkeit der technischen Maßnahmen nachzuweisen. Die Vorgaben der TRGS 402, 554 sowie Bek910 sind hierbei und bei der Wahl der Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich einer Exposition mit DME ist tätigkeitsbezogen durchzuführen. Es sind u. a. mögliche Gefährdungen Dritter, erforderliche Schutzmaßnahmen, Festlegungen zur Wirksamkeitsprüfung der getroffenen Schutzmaßnahmen und Weitergehende Maßnahmen zur Minimierung von DME-Expositionen zu berücksichtigen. Veränderungen der Regelwerke oder Analysenverfahren bzw. neue wissenschaftlich-technische Erkenntnisse sind regelmäßig zu berücksichtigen. Außerdem sind soweit zutreffend Abweichungen von der TRGS 554 zu dokumentieren und zu begründen. Gleichwertige Schutzmaßnahmen sind zu nennen.

### 4.4 **Hinweise:**

Die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) sind zu beachten, Regelungen in den Antragsunterlagen hierzu werden nicht von der BImSchG-Genehmigung erfasst. Gemäß ArbZG sind grundsätzlich Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ausgeschlossen. Wenn in Ausnahmefällen eine Anlieferung an Sonntagen erfolgen kann (siehe Seite 6-29), ist für diese Fälle im Vorfeld zu prüfen, ob Ausnahmen nach dem ArbZG erforderlich sind. Diese sind dann rechtzeitig zu beantragen.

## **5. Immissionsschutz/Luftreinhaltung**

### **5.1**

Zur Umsetzung der neuen Anforderungen der novellierten 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) in Bezug auf die ab dem 1. Januar 2016 durchzuführenden kontinuierlichen Messungen für den Parameter Ammoniak sind geeignete Messgeräte in den 3 Verbrennungslinien einzubauen. Zudem ist die Richtlinie des BMU zur Bundes einheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen vom 13. Juni 2005, Az.: IG I 2-45053/5, zuletzt geändert mit RdSchr. des BMU vom 4. August 2010, Az.: IG I 2- 51134/0, zu berücksichtigen.

### **5.2 Hinweis:**

Die Ersatzbrennstoff-Verbrennungsanlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) nach § 3 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 i. V. mit Anhang I dieser Richtlinie (im Folgenden IE-Richtlinie genannt). Sie ist nach Anhang VI, Teil 1 b) der IE-Richtlinie eine neue Abfallverbrennungsanlage und nach § 2 Abs. 9 der 2013 novellierten 17. BImSchV eine bestehende Abfallverbrennungsanlage. Mit der novellierten 17. BImSchV sind die Mindestanforderungen der IE-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Insofern gelten für die EBS-Verbrennungsanlage die schärferen Regelungen der 17. BImSchV. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf folgende für die EBS-Verbrennungsanlage geltenden neuen Regelungen und folgenden Anpassungsbedarf hingewiesen:

- a. Der schärfere Emissionsgrenzwert für den Tagesmittelwert der Stickoxide, festgelegt in § 8 Abs. 1 Nr. 1 f) der novellierten 17. BImSchV, ist nach § 28 Abs. 4 der 17. BImSchV ab dem 1. Januar 2019 im tatsächlichen Betrieb der EBS-Verbrennungsanlage einzuhalten. Sofern die Anlage im tatsächlichen Betrieb ab 2019 diese Emissionsbegrenzung einhält, besteht kein technischer Anpassungsbedarf oder Bedarf in der Anpassung der Betriebsweise der Anlage.
- b. Die schärferen Emissionsgrenzwerte für die Kurzzeitwerte (Tages- und Halbstundenmittelwerte) des Parameters Gesamtstaub, festgelegt in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2, jeweils a) der 17. BImSchV, sind nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV ab dem 1. Januar 2016 im tatsächlichen Betrieb der EBS-Verbrennungsanlage einzuhalten. Sofern die Anlage im tatsächlichen Betrieb ab 2016 diese Emissionsbegrenzungen einhält, besteht kein technischer Anpassungsbedarf oder Bedarf in der Anpassung der Betriebsweise der Anlage.
- c. Die neuen Emissionsgrenzwerte für die Kurzzeitwerte (10 mg/m<sup>3</sup> im Tages- und 15 mg/m<sup>3</sup> im Halbstundenmittel) des Parameters Ammoniak (NH<sub>3</sub>), festgelegt in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2, jeweils i) der 17. BImSchV, ist nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV ab dem 1. Januar 2016 im tatsächlichen Betrieb der EBS-Verbrennungsanlage einzuhalten. Sofern die Anla-

ge im tatsächlichen Betrieb ab 2016 diese Emissionsbegrenzungen einhält, besteht kein technischer Anpassungsbedarf oder Bedarf in der Anpassung der Betriebsweise der Anlage.

- d. Zum Nachweis der Einhaltung der neuen Emissionsbegrenzungen für Ammoniak ist dieser Parameter ab 1. Januar 2016 in der EBS-Verbrennungsanlage nach § 16 i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV kontinuierlich zu messen.
- e. Im Jahresmittel muss die EBS-Verbrennungsanlage ab dem 1. Januar 2019 den in § 10 Abs. 1 Nr. 2 der 17. BImSchV neu festgelegten Grenzwert für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, von 0,01 mg/m<sup>3</sup> einhalten. Sofern die Anlage im tatsächlichen Betrieb ab 2019 diesen Grenzwert im Jahresmittel einhält, besteht kein technischer Anpassungsbedarf oder Bedarf in der Anpassung der Betriebsweise der Anlage.

### **5.3 Hinweis:**

Bei der Auswertung der Ergebnisse aus den kontinuierlichen Messungen nach § 16 der 17. BImSchV ist die Richtlinie des BMU zur Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen vom 13. Juni 2005, Az.: IG I 2- 45053/5, zuletzt geändert mit RdSchr. des BMU vom 4. August 2010, Az.: IG I 2- 51134/0, zu beachten.

## **6. Lärmschutz**

### **6.1**

Die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen sowie in der Immissionsprognose „Schalltechnische Bearbeitung, Schallimmissionsprognose nach TA Lärm“, Stand 6. März 2013, Nr. 7061 der TOHR Bauphysik zugrundegelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel, Halleninnenpegel, Bauschalldämmmaße, akustische Anforderungen) und Randbedingungen sind einzuhalten. Die an den untersuchten Immissionsorten bereits genehmigten Schallimmissionen sind weiterhin einzuhalten.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmmin- derung (Nr. 2.5 TA der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

### **6.2**

Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind Geräuschimmissi- onsmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 26 BImSchG bekanntgemachten Messstelle durchführen zu lassen.

Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z. B. hoher Fremdgeräuschpegel an den Immissi- onsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinn- voll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA-Lärm durchzuführen. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung der EBS-Verbrennungsanlage während der Nachtzeit an den Immissionsorten zu ermitteln. Umfang, Immissionsaufpunkte und ggf. die anzuwendenden Verfahren der Ersatzmessungen sind in jedem Fall mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezer- nat IV / F 43.1 - Immissionsschutz, abzustimmen.

### **6.3**

Die Messungen an den festgelegten Immissionsaufpunkten sind nach den Vorschriften der TA Lärm (Anhang A.3) durchzuführen. Ein Messabschlag nach Nr. 6.9 TA Lärm darf von dem ermittelten Beurteilungspegel nicht vorgenommen werden.

### **6.4**

Die Geräuschimmissionsmessungen bzw. die Emissionsmessungen zur Bestimmung der Schallleistungspegel der Anlagen sowie die Berechnungen zur Ermittlung der Beurteilungs- pegel sind in einem Bericht darzustellen. Der Bericht muss den Maßgaben unter A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen.

Zwei Ausfertigungen des Berichts sind spätestens 2 Monate nach erfolgter Messung dem Dezernat IV / F 43.1 zu übersenden.

## **6.5**

Es ist nicht zulässig, für Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z. B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

Eine Liste mit bekanntgegebenen Sachverständigen für Schallschutz kann unter [www.hlug.de](http://www.hlug.de) eingesehen werden.

## **7. Energieeffizienz**

### **7.1**

Der Energieverbrauch der Anlage (Strom, Wärme, Kälte, Antriebsenergie) ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **7.2**

Heiße/gekühlte Leitungen, Armaturen und Anlagenteile sind zu isolieren, um die Energieverluste zu vermindern.



## **8. Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

### **8.1 Weiterbetrieb**

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

### **8.2 Weiterbeschäftigung**

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

### **8.3 Sicherung gegen unbefugten Zutritt**

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

### **8.4 Untergrunduntersuchung**

Nach Stilllegung ist der Zustand des Untergrundes durch Untersuchungen festzustellen.

Hierzu ist von einem in Altlastenfragen qualifizierten Gutachter ein Untersuchungskonzept zu erstellen und dem zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorzulegen.

Der Parameterumfang der Untersuchungen orientiert sich an den Ergebnissen der historischen Erkundung, vorliegender Untersuchungsergebnisse sowie der ggf. geplanten Folgenutzung.

### **8.5 Untersuchungsmodalitäten**

Die Ergebnisse der Untergrunduntersuchungen sind dem zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 41.5 - Bodenschutz West - zur Bewertung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

Ohne Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums darf nicht mit Sanierungsarbeiten begonnen werden. Hierzu ist rechtzeitig ein Sanierungskonzept gemäß Anhang 3 der BBodSchV zu erstellen und dem zuständigen Regierungspräsidium zur Zustimmung vorzulegen.

Ungeachtet dessen sind die Anlagen so zu betreiben, dass Kontaminationen nicht auftreten. Trotz aller Sicherheitsvorkehrungen dennoch auftretende Kontaminationen (z. B. bei Schadensfällen) sind sofort zu beseitigen.

## **VII. Begründung**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 und Verfahrensart G des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der hessischen Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

### **2. Genehmigungshistorie**

Die bestehende Anlage wurde am 29. Februar 2008 gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 42.2-100h 12.13-IS-EBS- genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage, die die Errichtung von Vorräumen innerhalb des Gebäudes H 318 und als Erweiterung des Gebäudes H 318 sowie die Optimierung der Entlüftung aus dem Grobaschebunker in H 318 betraf, wurde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG am 21. Dezember 2011 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 42.2-100h 12.13-IS-EBS-10- genehmigt. Die letzte Anzeigebestätigung erfolgte am 22. April 2013, Az.: IV/F 42.2-100h 12.13-IS-EBS-A9-.

Mit den im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens vorgelegten Antragsunterlagen wurde eine Aktualisierung der im ersten Genehmigungsverfahren vorgelegten Antragsunterlagen vorgenommen, die alle zwischenzeitlich durchgeführten Änderungsgenehmigungs- und Anzeigeverfahren berücksichtigt. Damit wurden alle technischen und baulichen Änderungen vollständig in die Antragsunterlagen aufgenommen. Die EBS-Verbrennungsanlage wird in den Antragsunterlagen in ihrer Gesamtheit beschrieben, insbesondere wurden auch die Umweltauswirkungen der gesamten EBS-Verbrennungsanlage einschließlich der beantragten Änderungen komplett dargestellt. Die Antragsunterlagen stellen somit den aktuellen Bestand sowie die nun geplanten Änderungen dar.

### **3. Verfahrensablauf**

Die Thermal Conversion Compound Industriepark Höchst GmbH, Frankfurt am Main, hat - vertreten durch die Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG - mit Schreiben vom 26. April 2013, persönlich übergeben am 3. Mai 2013, einen Antrag auf wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsanlage zur Nutzung von Ersatzbrennstoffen / Sekundärbrennstoffen (Verbrennungsanlage für nicht gefährliche Abfälle) gestellt. Eine Neufassung des Antrags vom 5. August 2013 wurde

am 12. August 2013 persönlich übergeben. Hierzu gab es weitere Ergänzungen vom 19. August 2013, persönlich übergeben am 20. August 2013, Änderungen vom 13. September 2013, persönlich übergeben mit Anschreiben vom 17. September 2013 am 18. September 2013, Änderungen vom 23. September 2013, persönlich übergeben mit Anschreiben vom 24. September 2013 am 24. September 2013 sowie Ergänzungen vom 18. Juni 2014 persönlich übergeben mit Anschreiben vom 18. Juni 2014 am 18. Juni 2014.

Der Vorentwurf des Bescheides wurde der Antragstellerin am 27. März 2014 und 2. Juni 2014 zur Anhörung übersandt. Hierzu erfolgten Stellungnahmen am 2. Mai 2014 und am 13. Juni 2014.

#### **4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen - der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Stadtplanungsamt, Bauaufsicht, Branddirektion, Amt für Gesundheit, Umweltamt, Ordnungsamt/Straßenverkehrsbehörde);
- Magistrat der Stadt Hattersheim am Main;
- Magistrat der Stadt Kelsterbach;
- TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Frankfurt am Main;
- hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung III, Dezernat III 33.3 - Luft- und Güterkraftverkehr, passiver Schallschutz, Fluglärm;
- hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz und das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie, Wiesbaden;
- hinsichtlich des Bodenschutzes - Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 41.5 - Bodenschutz West;
- hinsichtlich der Abfallentsorgung - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 42.2 - Abfallwirtschaft West;
- hinsichtlich des Immissionsschutzes (Luftreinhaltung und Lärmschutz) - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 43.1 - Immissionsschutz;
- hinsichtlich des Arbeitsschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 45.1 - Arbeitsschutz;

- hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Belange - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V, Dezernat V 53.1 - Naturschutz;
- hinsichtlich lufthygienischer Fragen - das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie, Wiesbaden.

## **5. Öffentliche Bekanntmachung, Auslegung**

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BlmSchG i. V. m. der 9. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) durchgeführt.

Das Vorhaben wurde ordnungsgemäß i. S. d. § 10 Abs. 3 und 4 BlmSchG und der §§ 8 und 9 Abs. 1 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht, insbesondere waren die notwendigen Hinweise enthalten.

Die Veröffentlichung erfolgte am 30. September 2013 im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 40, Seite 1247, im Internet sowie in folgenden Tageszeitungen:

- Frankfurter Allgemeine Zeitung,
- Frankfurter Rundschau,
- Frankfurter Neue Presse.

Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 7. Oktober 2013 (erster Tag) bis 6. November 2013 (letzter Tag).

Antrag und Unterlagen wurden vollständig ausgelegt; sie entsprachen den Anforderungen des § 3 der 9. BlmSchV und der §§ 4 - 4 e der 9. BlmSchV.

Die Genehmigungsbehörde hat auch überprüft, ob die im Laufe des Verfahrens vom Antragsteller nachgereichten Unterlagen eine erneute Auslegung notwendig gemacht hätten. Dies war jedoch nicht erforderlich. Bei den nachgereichten Unterlagen und Plänen handelt es sich um ins Detail gehende und konkretisierende Ergänzungen, die keine neuen, bisher für Dritte nicht zu erkennende Betroffenheiten auslösen konnten bzw. ausgelöst haben.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 7. Oktober 2013 (erster Tag) bis 20. November 2013 (letzter Tag) konnten gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Der BUND Hessen hat fristgerecht Einwendungen erhoben. Weitere Einwendungen erfolgten nicht.

Diese Einwendungen wurden den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet.

Außerdem wurde der Inhalt der Einwendungen der Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BlmSchV bekannt gegeben, die hierzu mit Schreiben vom 16. Januar 2014 Stellung genommen hat.

## **6. Erörterungstermin**

Der Termin zur Erörterung der erhobenen Einwendungen gegen den Genehmigungsantrag fand am 21. Januar 2014 im „Betsaal“ des Behördenzentrums Frankfurt am Main, Gutleutstraße 136/138, 60327 Frankfurt am Main, von 10 - 11 Uhr statt.

Die mündliche Verhandlung wurde unter Leitung der Genehmigungsbehörde durchgeführt.

Nach der Begrüßung und der Einleitung durch die Verhandlungsleiterin erläuterte die Antragstellerin ihr Vorhaben.

Die Einwendungen wurden von der Verhandlungsleiterin vorgetragen. Da der Einwender nicht anwesend war, konnten sie von ihm nicht weiter erläutert, präzisiert und/oder verdeutlicht werden.

Am Ende der Verhandlung wurden die schriftlich erhobenen Einwendungen weder zurückgenommen noch für erledigt erklärt, so dass über sie im Genehmigungsbescheid zu entscheiden war.

Über den Erörterungstermin wurde ein Ergebnisprotokoll erstellt, das den Ort und den Tag der Verhandlung und alle anderen in § 19 Abs. 1 der 9. BlmSchV geforderten Angaben enthält. Die von der Verhandlungsleiterin und von den Schriftführern unterzeichnete Niederschrift wurde zum Verwaltungsvorgang der Genehmigungsbehörde genommen. Das Ergebnisprotokoll mit den im Erörterungstermin vorgelegten Folien wurde der Antragstellerin übersandt, der Einwender hat dies nicht beantragt.

Auf die Einwendungen wird im Folgenden unter 8. eingegangen.

## **7. Umweltverträglichkeitsprüfung**

### Notwendigkeit einer UVP (

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.1.2 Spalte 1 (Buchstabe X) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für diese Anlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben.

Für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, besteht gleichfalls die Pflicht, eine UVP durchzuführen, wenn

1. in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter hat.

Aufgrund der prognostizierten Auswirkungen der EBS-Verbrennungsanlage (einschließlich der nun beantragten Änderungen) war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zur Beurteilung der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und Gutachten wurden die unter Nr. 4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen genannten Behörden und Stellen beteiligt.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit hat die Behörde nach § 11 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erstellen und nach § 12 UVPG eine Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen.

Das Prüfverfahren in Bezug auf die Umweltverträglichkeit umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen der beantragten Anlage auf die unter § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter.

Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens sind i. S. d. § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV zusammenfassend darzustellen, sowie i. S. d. § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV zu bewerten und bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Im Zuge der Umweltverträglichkeitsuntersuchung war zu untersuchen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der EBS-Verbrennungsanlage Emissionen entstehen. Weiterhin war zu betrachten, welche möglichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Immissionen / Auswirkungen insgesamt zu erwarten sind.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG, § 20 Abs. 1 a 9. BImSchV und § 12 UVPG, § 20 Abs. 1 b 9. BImSchV)

Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann auf Grundlage der vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) des Planungsbüros Kay Pieter Stehn-Nix vom Mai 2013 erfolgen. Die Ergebnisse der vorgelegten UVU sind insgesamt plausibel.

Auswirkungen und Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, durch luftverunreinigende Stoffe, Geruch, Schall, Erschütterung und Licht

Für die Betrachtung der Emissionen über den **Luftpfad** vorliegenden Immissionsprognosen sind fachlich zutreffend ermittelt, ihr Ergebnis ist plausibel und nachvollziehbar.

Die Irrelevanzwerte der TA Luft werden durch die zu erwartende Zusatzbelastung des Vorhabens für alle untersuchten Schadstoffe mit Ausnahme einiger Metalle im Staubbiederschlag unterschritten.

Für diese Metalle im Staubbiederschlag (Arsen, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium), die die Irrelevanzgrenze überschreiten, wurde nach den Vorgaben der TA Luft die Gesamtbelastung ermittelt. Durch die Gesamtbelastung der oben genannten Metalle im Staubbiederschlag werden die Immissionswerte der TA Luft nicht überschritten. Auch für die Stoffe Arsen, Cadmium und Nickel sowie Benzo(a)pyren als Konzentration liegt die jeweilige Gesamtbelastung unterhalb der Zielwerte der 39. BImSchV. Der Immissionsgrenzwert für Quecksilber im Staubbiederschlag sowie der Zielwert der 39. BImSchV für Benzo(a)pyren werden aufgrund der Rundungsregelung erreicht, aber nicht überschritten.

Mit den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass die durch das beantragte Vorhaben resultierenden Immissionszusatzbelastungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Luftpfad haben.

Durch die Maßnahmen, wie z. B. Absaugungen, wird verhindert, dass relevante **Geruchsströme** freigesetzt werden. Zur Betrachtung der Geruchsauswirkung wurde eine Geruchsimmisionsprognose angefertigt. Die dort berechnete Wahrnehmungshäufigkeit beträgt im Maximum 0,5 % der Jahresstunden und ist damit auf allen Beurteilungsfächen als irrelevant zu beurteilen.

Der Schutzanspruch der umliegenden Nutzungen bezüglich der **Geräuschimmisionen** wird durch die Immissionswerte gemäß TA Lärm beschrieben. Für die umliegende Wohnnutzung ist vor allem durch die bestehenden Anlagen des Industrieparks Höchst und die Verkehrsgerausche von einer Vorbelastung auszugehen. Die Zusatzbelastung durch die EBS-Verbrennungsanlage am maßgeblichen Immissionsort liegt deutlich unter der Vorbelastung durch den Industriepark bzw. wird durch die Fremdgeräuscheinwirkung des Straßenverkehrs überdeckt. Die Anlage wirkt somit an den maßgeblichen Immissionsorten in Sinne der TA Lärm nicht ein.

In der EBS-Verbrennungsanlage sind und werden keine starke **Erschütterungen** (Schwingungen) emittierenden Anlagenteile installiert, somit gehen nur geringe Erschütterungsemissionen von der Anlage aus. In der nächstgelegenen Wohnbebauung (Nordendstraße, Kelsterbach) können daher anlagenbedingte Erschütterungsemissionen ausgeschlossen werden.

Aufgrund der bereits vorhandenen Beleuchtungsquellen im Industriepark Höchst führen die notwendigen Beleuchtungseinrichtungen zu keinen relevanten Änderungen der **Lichtemissionen**. Zusätzliche Aufhellungen erfolgen in unerheblichem Maß, Blendmöglichkeiten der Nachbarschaft werden durch die Gestaltung der Beleuchtung vermieden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind auszuschließen.

#### Auswirkungen und Bewertung der Auswirkungen auf den Boden

Zur Beurteilung der Zusatzbelastung des Bodens aus der EBS-Verbrennungsanlage wurden der Immissionsprognose die zusätzlichen Depositionen der EBS-Verbrennungsanlage entnommen. Die Ergebnisse wurden anhand der Immissionswerte der TA Luft beurteilt.

Die zusätzlichen Depositionen sind entweder irrelevant oder überschreiten nach TA Luft als Gesamtbelastung keinen Immissionswert.

Nach 4.5.1 TA Luft sind die Ergebnisse zusätzlich anhand der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beurteilen.

Für Kupfer, Chrom und Blei werden die zulässigen jährlichen Frachten an Schadstoffen (siehe Tabelle 5, Anhang 2 BBodSchV) so deutlich unterschritten, dass entsprechend der TA Luft ein Ansatz eines Irrelevanzwertes von 5 % dieser Werte sich eine irrelevante Zusatzbelastung durch eine Einzelanlage ergibt.

Die durch die Anlage theoretisch erzeugte Akkumulation des Prüfwertes für Kinderspielplätze nach Anhang 2 BBodSchV für Quecksilber, Cadmium und Nickel ist ebenfalls als irrelevant anzusehen. Ebenso unterschreiten diese Parameter die Irrelevanzwerte nach Nr. 1.3.2 UVPVwV.

Die EBS-Verbrennungsanlage hat demnach keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

#### Auswirkungen und Bewertung der Auswirkungen auf das Wasser

Durch die Errichtung der EBS-Verbrennungsanlage wurde nicht in Gewässer eingegriffen.

Der Bunker der Anlage reicht in den Bereich des Grundwassers. Da der Bunker als Sperre umflossen wird, ist ein erheblicher Eingriff in das Grundwasser nicht gegeben. Während der Bauphase des Bunkers wurde das Grundwasser abgepumpt und der werkseigenen Grundwasserbehandlungsanlage zugeführt und dort gereinigt. Sonstiges während der Bauphase abgepumptes Grundwasser wurde ebenfalls der Grundwasserbehandlungsanlage zugeführt.



Da es sich hierbei um einen temporären Eingriff handelte, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen entstanden.

Anfallende Abwässer werden über die Abwassersysteme des Industrieparks Höchst ordnungsgemäß entsorgt. Wassergefährdende Stoffe werden ausschließlich auf befestigten medienbeständigen Flächen gehandhabt und gelagert.

Da die Ergebnisse der Immissionsprognose und die Beurteilung nach den Kriterien der TA Luft irrelevante Zusatzbelastungen oder die Einhaltung der Immissionswerte zeigen, sind auch über den Luftpfad keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht gegeben.

#### Auswirkungen und Bewertung der Auswirkungen auf die Atmosphäre (Luft und Klima)

Die Luftschadstoffe aus der EBS-Verbrennungsanlage wurden anhand der Vorbelastung beschrieben und nach den Vorgaben der TA Luft beurteilt. Die Zusatzbelastungen sind als irrelevant einzustufen.

Die EBS-Verbrennungsanlage hat somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Atmosphäre.

#### Auswirkungen und Bewertung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Für die EBS-Verbrennungsanlage wurden ca. 4 ha Fläche benötigt. Der Standort befindet sich innerhalb des Industrieparks Höchst. Die Flächen waren schon vorher zu 80 % voll versiegelt, wurden geräumt und zurückgebaut.

Zum Zeitpunkt der Vegetationsaufnahmen 2007, also vor dem Bau der EBS-Verbrennungsanlage, war die Fläche durch vegetationsarme Sand-/Rohböden, Schotter-, Kies- sowie Sandflächen, kurzlebige Ruderalfluren und ausdauernde Ruderalfluren mit Gehölzsukzession charakterisiert. Die vorhandenen Vegetationstypen waren nicht als gesetzlich geschützte Biotop im Sinne von § 30 BNatSchG einzustufen.

Die Flächen im Eingriffsgebiet hatten zum Teil eine Bedeutung für wärmeliebende Heuschreckenarten wie die blauflügelige Ödlandschrecke und als Nahrungs- und Rückzugsgebiet für allgemein häufige Vogelarten. Es wurden weder Amphibien noch Reptilien oder Fledermäuse nachgewiesen.

Lediglich für die Falter und die Heuschrecken weisen die Ruderalflure eine höhere Wertigkeit auf. Insgesamt haben die Flächen jedoch eine geringe Wertigkeit für die Fauna.

Der Einschätzung der UVU, dass die Auswirkungen der EBS-Verbrennungsanlage auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen nicht als erheblich einzustufen sind, kann gefolgt werden.

Durch die Errichtung der EBS-Verbrennungsanlage kam es zu einem Verlust der Biotop und der Lebensraumfunktion auf den Flächen. Der Versiegelungsgrad wurde erhöht. Durch die Bebauung wurden jedoch keine wertvollen Pflanzengesellschaften, gefährdete oder seltene

höhere Tierarten beeinträchtigt. Weil gleichwertige Biotope wie die beanspruchten im Industriepark noch vorhanden sind, stehen der blauflügeligen Ödlandschrecke oder den vorkommenden Vogelarten ausreichend Ersatzlebensräume zur Verfügung.

Die im Industriepark vorhandene Fauna ist an Störungen gewöhnt und empfindliche Arten wurden nicht nachgewiesen, so dass keine gravierenden Veränderungen im Artenspektrum zu erwarten sind.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich außerdem die FFH-Gebiete Nr. 5917-301 „Schwanheimer Düne“, Nr. 5917-305 „Schwanheimer Wald“ und Nr. 5917-303 „Kelsterbacher Wald“.

Betriebsbedingt kommt es zu zusätzlichen Stickstoff- bzw. Säuredepositionen auf die angrenzenden FFH-Gebiete. Dies ist unter dem Kapitel 20 Anlage 20-2 „FFH-Verträglichkeit“ dargestellt.

Durch die zusätzlichen betriebsbedingten Depositionen sind keine Veränderungen der im Umfeld der Anlage vorhandenen FFH-Gebiete in ihren für den Schutzzweck maßgeblichen Erhaltungszielen zu erwarten (vgl. hierzu Kapitel 20 Anlage 20-2 „FFH-Verträglichkeit“).

#### Auswirkungen und Bewertung der Auswirkungen auf die Landschaft

Der Standort der EBS-Verbrennungsanlage liegt im südlichen Teil des Industrieparks Höchst. Auf der gegenüberliegenden Seite des Maines befinden sich ebenfalls industriell bebaute Flächen. Daran schließen sich die Ortslagen von Sindlingen im Westen und von Höchst im Osten an. Südlich in Richtung Kelsterbach finden sich Flächen, die zum Teil ackerbaulich genutzt werden und vereinzelt durch Gehölzstrukturen gegliedert sind. Der Raum in Richtung Schwanheim ist geprägt durch die vielfältigen Strukturen der Schwanheimer Düne mit den typischen offenen Vegetationsgesellschaften, Streuobstflächen, weiteren Gehölzgruppen und Gewässern. Südlich des Industrieparks verläuft die Bundesstraße B 40. Dort schließt sich der Schwanheimer Wald an, der sich als zusammenhängende Waldfläche mit einem mosaikartigen Wechsel von Laub-Misch-Nadelwald beschreiben lässt. In diesen liegen die Schwanheimer Wiesen eingebettet. Am Rande des südlichen Industrieparks befindet sich entlang des Mains ein Streifen mit gewässerbegleitenden Gehölzen und Wiesen. Die Freiflächen sind zum Teil als Landschaftsschutzgebiete „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt“ und „Hessische Mainauen“ ausgewiesen.

Das Landschaftsbild im Betrachtungsraum ist durch vorhandene Bebauung und die Verkehrsachsen bereits stark vorbelastet. Die EBS-Verbrennungsanlage beansprucht keine Flächen außerhalb des Industrieparks. Sie fügt sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung in die vorhandene Bebauung ein. Es gehen keine Fernwirkungen von der Anlage aus.

Deshalb führte schon die Errichtung der EBS-Verbrennungsanlage nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds in den oben beschriebenen Landschaftsräumen. Die nun vorgesehenen Änderungen der EBS-Verbrennungsanlage haben ebenfalls keinerlei Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Landschaftsräume.

## Auswirkungen und Bewertung der Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter

Im Bereich der EBS-Verbrennungsanlage befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Sachgüter. Kultur- und sonstige Sachgüter sind somit nicht betroffen.

### FFH-Verträglichkeit

Die EBS-Verbrennungsanlage liegt in der Nähe der Natura 2000-Gebiete Nr. 5917-301 „Schwanheimer Düne“, Nr. 5917-305 „Schwanheimer Wald“, Nr. 5917-303 „Kelsterbacher Wald“ und des Vogelschutzgebiets Nr. 5916-402 „Untermainschleusen“. Da die Gebiete mehr als 1000 m von der Anlage entfernt liegen, sind direkte Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen.

Die Auswirkungen der versauernden und eutrophierenden Stoffeinträgen auf die FFH-Gebiete Nr. 5917-301 „Schwanheimer Düne“, Nr. 5917-305 „Schwanheimer Wald“ und Nr. 5917-303 „Kelsterbacher Wald“ sind in der „Gutachterlichen Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit“ der Bosch & Partner GmbH vom 20. Mai 2013 (siehe Kapitel 20 Anlage 20-2 der Antragsunterlagen) dargestellt.

Das Vogelschutzgebiet 5916-402 „Untermainschleusen“, dessen beide Teilgebiete sich jeweils ca. 4000 m entfernt von der EBS-Verbrennungsanlage befinden, ist nicht näher zu betrachten, da die Vogelpopulationen nicht empfindlich gegenüber Stoffeinträgen sind.

Die Genehmigungsbehörde hat die gutachterliche Stellungnahme im Einzelnen geprüft und macht sich deren Ausführungen zu eigen.

## **1. Bewertungsmaßstäbe und Bewertungsgrundlagen**

Die gewählte Methodik und die Beurteilungsmaßstäbe der gutachterlichen Stellungnahme wie der behördlichen Überprüfung sind geeignet, sicher auszuschließen, dass von der EBS-Verbrennungsanlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die FFH-Gebiete ausgehen. Die Prüfung berücksichtigt den neuesten Erkenntnisstand der Forschung und Wissenschaft und die neuere Rechtsprechung.

Zwar gibt es noch immer keine allgemeingültige, gerichtlich bestätigte Fachkonvention für die Beurteilung von vorhabensbedingten Stickstoff- und Säureinträgen in FFH-Gebiete. Der in der gutachterlichen Stellungnahme von Bosch & Partner GmbH vom 20. Mai 2013 zugrunde gelegte Fachkonventionsvorschlag aus dem FE-Vorhaben 84.0102/2009 „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope“ (Balla S., Uhl R., Schlutow A., Lorentz H., Förster M., Becker C., Müller-Pfannenstiel K., Lüttmann J., Scheuschner Th., Kiebel A., Düring I. und Herzog W. (2013): Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope. FE-Vorhaben 84.0102/2009 der Bundesanstalt für Straßenwesen, Veröffentlicht in „Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik“ Band 1099; BMVBS Abteilung Straßenbau, Bonn) auf Basis der Critical Loads (CL) bildet jedoch den Stand der wissenschaftlichen Diskussion zutreffend ab und dient daher der Ausnutzung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Zudem wird der seit Dezember 2013 veröffentlichte Endbericht des Forschungsvorhabens

FE-Vorhaben 84.0102/2009 in der fachlichen Praxis als Leitfaden zur Vorgehensweise bei FFH-Vorprüfungen und FFH-Verträglichkeitsprüfungen verwendet. Daher orientiert sich auch die fachbehördliche Prüfung der Antragsunterlagen an diesem Fachkonventionsvorschlag.

Die Methodik des Fachkonventionsvorschlags wurde zwar mit Blick auf Straßenbauvorhaben entwickelt. Dieses Verfahren kann jedoch auch für die Auswirkungen von Nährstoffeinträgen anderer Emittenten, wie im vorliegenden Fall der EBS-Verbrennungsanlage verwandt werden, weil die im Fachkonventionsvorschlag entwickelte Methodik und die Schwellen von Abschneidekriterium und Bagatellgrenze die Schadstofftoleranz des jeweils betroffenen LRT in Blick nehmen und unabhängig von der Emissionsquelle sind. Zudem hat die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz und Immissionsschutz (LANA/LAI-AK) beschlossen, die methodischen Grundlagen des oben genannten FE-Vorhabens in der Verwaltungspraxis anzuwenden.

Die Prüfung entsprechend dem Fachkonventionsvorschlag ermöglicht einen sicheren Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen der geschützten FFH-Gebiete. Im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme werden die Ergebnisse der - bereits bisher schon anerkannten und nach dem Fachkonventionsvorschlag vorgesehenen - Prüfung der FFH-Verträglichkeit anhand der empirisch ermittelten Critical Loads zudem auf der Grundlage konkret ermittelter, standortspezifischer Critical Loads (sogenannte modellierte Critical Loads) überprüft. Auf diese Weise ist auch eine differenzierte Betrachtung möglicher eutrophierender wie versauernder Wirkungen möglich.

Dass im Falle von gebietsbezogenen Gesamtbelastungen oberhalb des Critical Loads die FFH-Vorprüfung entsprechend dem Fachkonventionsvorschlag ohne weitere Untersuchung beendet wird, wenn die vorhabenbedingte Zusatzbelastung in Bezug auf den jeweils betroffenen LRT eine Deposition von  $0,3 \text{ kg N/ha*a}$  (sogenanntes Abschneidekriterium) nicht überschreitet bzw. die Zusatzbelastung nicht mehr als 3 % des jeweils maßgeblichen empirischen Critical Loads (sogenannte Bagatellschwelle) beträgt, ist nachvollziehbar und auf der Grundlage aktuell bester wissenschaftlicher Erkenntnisse begründet. Im Ergebnis hat auch das BVerwG erhebliche Beeinträchtigungen von LRT bei einer vorhabenbezogenen Zusatzbelastung von  $0,3 \text{ kg N/ha*a}$  ausgeschlossen (BVerwG, Urteil vom 28. März 2013 - 9 A 22.11). Ein Zusatzbeitrag von maximal  $0,3 \text{ kg N/ha*a}$  kann sich nicht nachteilig auf einen LRT auswirken. Eine bloß rechnerisch ermittelbare, sich tatsächlich nach empirischen Erfahrungen jedoch nicht auswirkende Schadstoffbelastung würde allenfalls ein theoretisches Risiko begründen, kann aber von vornherein nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen LRT führen. Stickstoffbelastungen in dieser geringen Größenordnung liegen deutlich unterhalb der natürlichen Variabilität, sind auch im Falle des Zusammenwirkens mehrerer Quellen messtechnisch nicht nachweisbar und daher nicht als Verursachungsbeitrag zu ermitteln. Nach dem durch die Rechtsprechung ausgeformten Maßstab des § 34 Abs. 1 BNatSchG sowie des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie kann bei einer derart geringen vorhabensbezogenen Zusatzbelastung auf eine weitere Prüfung der FFH-Verträglichkeit verzichtet werden.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit der EBS-Verbrennungsanlage lässt sich entsprechend der Methodik des Fachkonventionsvorschlags daher wie folgt beschreiben:

- Beschreibung der betroffenen FFH-Gebiete und Ermittlung der empirischen Critical Loads für die maßgeblichen gegenüber Stoffeinträgen empfindlichen Gebietsbestandteile;

Die in den Gebieten vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind zwar beschrieben. Mit relevanten Auswirkungen auf die Arten ist nicht zu rechnen, da diese gegenüber Schadstoffeinträgen nicht empfindlich sind und eine Beeinträchtigung der Lebensräume infolge von Stoffeinträgen nicht prognostiziert wird.

- Berechnung der versauernden und eutrophierenden Stoffeinträge;

Mit der Änderung ist eine Reduzierung der Rauchgasmengen beantragt, die einen Rückgang der maximalen Emissionsfrachten um 6 % gegenüber dem genehmigten Anlagenzustand zur Folge hat. Die vorhabensbedingten zusätzlichen Depositionen wurden auf Grundlage der Austral 2000-Eingangsdaten mit dem Ausbreitungsmodell LASAT berechnet. Die Plausibilität der Immissionsprognosen wurde durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie als zuständige Fachbehörde am 20. September 2013 bestätigt.

- Ermittlung der Gesamtbelastungen für die betroffenen LRT;

Dazu werden auf Grundlage des UBA-Datensatzes 2007 die Hintergrundbelastungen ermittelt. Außerdem werden die Entwicklungstrends aus dem Planfeststellungsverfahren zum kapazitiven Flughafenausbau und die lokale Belastung der Leunastraßen abgeschätzt und bei der Gesamtbelastung berücksichtigt. Durch diese Vorgehensweise werden alle relevanten Stickstoffbelastungen auf die Gebiete berücksichtigt.

- Bewertung der Erheblichkeit auf Basis von empirischen CL;

Im vorliegenden Fall ist die Bewertung aufgrund der Empfehlungen aus dem Konventionvorschlag nach BMVBS 2013 fachlich hinreichend abgeleitet. Die Zuordnung der empirischen CL erfolgt nach Bobbink und Hettelingh 2011 (Bobbink, R./Hettelingh, J.-P. (Hrsg.) (2011): Review and revision of empirical critical loads and dose-response relationships. Proceedings of an expert workshop, Noordwijkerhout, 23-25 June 2010. Coordination Centre for Effects, RIVM, NL.), die eine Fortschreibung der sogenannten Berner Liste aus 2003 vorgenommen haben. Diese berücksichtigt aktuell den besten verfügbaren Wissensstand zur Wirkung von Stickstoffeinträgen auf Pflanzen und Vegetationstypen. Für den LRT Nr. 3140 liegen die Anwendungsbedingungen der empirischen CL nach den Vorgaben bei Bobbink und Hettelingh 2011 zwar nicht vor, der vorsorglich angewandte CL wird aber fachlich korrekt speziell begründet.

Bei der Überschreitung der relevanten empirischen CL in der Gesamtbelastung wird als Beurteilungsmaßstab das vorhabensbezogene Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha\*a verwandt. Bis zur Schwelle des Abschneidekriteriums ist eine zusätzliche Menge von vorhabensbedingten Stickstoffeinträgen weder durch Messungen empirisch nachweisbar noch wirkungsseitig relevant. Erst bei höheren vorhabensbedingten Einträgen ist zu prüfen, ob die Bagatellschwelle von 3 % des relevanten Critical Loads unter Berücksichtigung kumulativ wirkender Projekte überschritten wird.

- Überprüfung der Ergebnisse unter Berücksichtigung standort- und vegetationstypspezifischer CL in einem zweiten Schritt;

Diese Betrachtung ermöglicht gegenüber den empirischen CL eine exaktere Bestimmung für den konkreten Standort. Außerdem werden zusätzlich die Säureeinträge für terrestrische Lebensraumtypen berücksichtigt. Die zur Modellierung gewählte Methode des Büros Öko-Data mit dem Modellsystem BERN/DECOM.DE ist auf Grundlage der Empfehlungen aus dem Konventionsvorschlag schlüssig hergeleitet. Die Auswahl der Beurteilungspunkte und Einordnung der LRT ist nachvollziehbar.

## **2. Darstellung der Prüfung für die einzelnen Gebiete**

### **2.1 FFH-Gebiet Nr. 5917-301 „Schwanheimer Düne“**

#### **2.1.1 Gebietsbeschreibung**

Das FFH-Gebiet Schwanheimer Düne befindet sich ca. 1100 m von der EBS-Verbrennungsanlage entfernt und ist gleichzeitig als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Es handelt sich um ein 57,4 ha großes Dünengebiet im Bereich des historischen Mainverlaufs, das durch dünen-typische offene Grasflächen und Magerrasen und Flachlandmähwiesen geprägt ist. Außerdem findet sich am Westrand des Gebiets ein durch Abgrabung entstandenes Gewässer, die Schmidt'sche Grube, die als FFH-Lebensraumtyp (LRT) Nr. 3140 „Stillgewässer mit Armleuchteralgen-Vegetation“ anzusprechen ist.

Der LRT Nr. 2330 „Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*“ befindet sich nach den Ergebnissen der Grunddatenerfassung (GDE) für das Gebiet in einem hervorragenden Erhaltungszustand (EHZ) A. Eine Besonderheit innerhalb des LRT stellen die flechtenreichen Silbergrasfluren im zentralen Bereich der Düne dar.

Die LRT Nr. 3140 „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“ und Nr. 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ befinden sich in einem gutem EHZ (B).

Nach Maßgabe der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 (Natura 2000-Verordnung) bestehen für das FFH-Gebiet folgende Erhaltungsziele für die die LRT<sup>1</sup>:

#### **2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis***

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

#### **3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen**

---

<sup>1</sup> Die Erhaltungsziele der Arten sind der Vollständigkeit halber dargestellt. Für die Prüfung der Auswirkungen der Depositionen haben sie keine unmittelbare Relevanz.

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität und eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten

### 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung.

### 2.1.2 Auswirkungen des Vorhabens

Die zusätzliche Stickstoffdepositionen im Bereich der Schwanheimer Düne wurden in der gutachterlichen Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit zutreffend mit 0,2 bis 0,3 kg N/ha\*a und die zusätzliche Säuredepositionen mit 27 bis 40 eq/ha\*a in den maßgeblichen LRT angegeben.

Die Gesamtbelastung ergibt sich aus der Hintergrundbelastung (UBA 2007) und der zusätzlichen Depositionen im Nahbereich der Leunastraße und der Entwicklungen des Flughafenbaus. Depositionsberechnungen, die dem heutigen Standard entsprechen, wurden in den Zulassungsverfahren für die Leunastraße sowie den Flughafenbau nicht vorgelegt. Für die hier erforderliche Ermittlung der Gesamtbelastung werden die Depositionen im Nahbereich der Leunastraße und die durch den Flughafenbau hervorgerufenen Depositionen daher geschätzt. Da insoweit ein Worst-Case-Ansatz gewählt wird, also die Depositionen jedenfalls nicht unterschätzt werden, sind weitere Ermittlungen nicht erforderlich.

Es ergibt sich für die Schwanheimer Düne folgendes:

#### **Gesamtbelastung Stickstoffeintrag**

LRT-Nr.	Hintergrundbelastung 2007 UBA; [DepN kg/ha*a]	Nahbereich Leunastraße [DepN kg/ha*a]	Flughafenbau (Planungsfall 2020 - Istzustand 2005) [DepN kg/ha*a]	Zusatzbelastung EBS-Verbrennungsanlage [DepN kg/ha*a]	Gesamtbelastung [DepN kg/ha*a]
2330	12	1	- 0,3	0,2	12,9
2330 (flechtenreich)	12		-0,3	0,2	11,9
3140	12	1	-0,3	0,3	13,0
6510	16	1	-0,3	0,2	16,9

#### **Gesamtbelastung Säureeintrag**

LRT-Nr.	Hintergrundbelastung 2007 UBA; [DepN + S eq/ha*a]	Nahbereich Leunastraße [DepN + S eq/ha*a]	Flughafenbau (Planungsfall 2020 - Istzustand 2005) [DepN + S eq/ha*a]	Zusatzbelastung EBS-Verbrennungsanlage [DepN + S eq/ha*a]	Gesamtbelastung [DepN + S eq/ha*a]
2330	1203	71	- 267	33	1040
2330 (flechtenreich)	1203		-267	33	969
6510	1789	71	-267	27	1580

### 2.1.3 Bewertung der Auswirkungen auf Basis der empirischen Critical Loads

In der Schwanheimer Düne führt eine Bewertung auf Basis der empirischen CL nicht zur Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung durch die EBS-Verbrennungsanlage. Für den LRT Nr. 6510 wird der unterste Wert der empirischen CL durch die zukünftige Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Für den LRT Nr. 3140 liegen die Anwendungsvoraussetzungen für die in Bobbink und Hettelingh 2011 ausgewiesenen empirischen CL zwar nicht vor. Dies ist plausibel damit begründet, dass das Gewässer kalkhaltig ist und die Pflanzenfunde insgesamt eher auf eine meso- bis eutrophe Gewässercharakteristik hindeuten. Die Empfindlichkeit des Gewässers gegenüber N-Einträgen ist daher gering und eine Empfindlichkeit gegenüber Versauerung kann von vornherein ausgeschlossen werden. Obwohl das Gewässer den Bedingungen für die Anwendung eines CL nach Bobbink und Hettelingh 2011 eigentlich nicht entspricht, wird hilfsweise eine Betrachtung auf Basis eines empirischen CL mit dem mittleren Wert für den EUNIS-Typ C1.16 (dune slack pools) von 15 kg N/ha\*a und nicht mit dem unteren Wert von 10 kg N/ha\*a durchgeführt.

Beim LRT Nr. 2330 überschreitet bereits die Hintergrundbelastung den maßgeblichen, niedrigsten empirischen CL. Jedoch liegt die Zusatzbelastung der EBS-Verbrennungsanlage bei maximal 0,2 kg N/ha\*a, also unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/ha\*a. Eine derart geringe Zusatzbelastung wirkt sich nicht auf den LRT 2330 aus und ist daher nicht erheblich im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG.

Das Ergebnis ist nachfolgend tabellarisch dargestellt.

LRT-Nr.	Empirischer CL, unterer Wert [kg N/ha*a]	Gesamtbelastung [kg N/ha * a ]	Überschreitung CL durch die Gesamtbelastung	Zusatzbelastung der Anlage oberhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/ha*a	Fazit
2330	8	12,9	ja, um 4,9 kg N/ha*a	nein; DEP N = 0,2 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
3140	15	13,0	nein	nein; DEP N = 0,3 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
6510	20	16,9	nein	nein; DEP N = 0,2 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung

### 2.1.4 Bewertung der Auswirkungen auf Basis der modellierten Critical Loads

Die Modellierung der CL für die LRT 2330 und 6510 wurde im Bereich der Schwanheimer Düne an 8 Beurteilungspunkten durchgeführt. Für die Bewertung der Auswirkungen auf die LRT wird jeweils der geringste ermittelte CL zu Grund gelegt. Außerdem wird bei dem LRT Nr. 2330 zusätzlich ein CL für die flechtenreiche Ausprägung ermittelt, da diese eine höhere Empfindlichkeit aufweist. Weil die Methode auf Gewässer nicht anwendbar ist, liegt für den LRT Nr. 3140 kein konkretisierter CL vor.

In der Schwanheimer Düne führt die EBS-Verbrennungsanlage auf der Grundlage einer Bewertung auf Basis der modellierten CL nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Bei den Stickstoffdepositionen werden für die LRT Nr. 2330 und Nr. 6510 der geringste ermittelte CL durch die zukünftige Gesamtbelastungen nicht überschritten. Beim LRT Nr. 2330 in der flechtenreichen Ausprägung, bei dem der modellierte CL durch die Gesamtbelastung bereits



überschritten ist, liegt die Zusatzbelastung der EBS-Verbrennungsanlage mit 0,2 kg N/ha\*a unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/ha\*a.

Bei den Säuredepositionen wird bei keinem der LRT der geringste ermittelte CL überschritten.

Das Ergebnis ist nachfolgend tabellarisch dargestellt.

### **Stickstoffdeposition**

LRT-Nr.	Modellierter CL, unterer Wert [kg N/ha*a]	Gesamtbelastung [kg N/ha * a]	Überschreitung CL durch die Gesamtbelastung	Zusatzbelastung der Anlage oberhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/ ha*a	Fazit
2330	13,7	12,9	nein	nein; DEP N = 0,2 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
2330 (flechtenreich)	9,5	11,9	ja, um 2,4 kg N/ha*a	nein; DEP N = 0,2 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
6510	17,1	16,9	nein	nein; DEP N = 0,2 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung

### **Säuredeposition**

LRT-Nr.	Modellierter CL N + S [eq/ ha*a]	Gesamtbelastung N +S [eq/ ha*a]	Überschreitung CL durch die Gesamtbelastung	Zusatzbelastung der Anlage oberhalb des Abschneidekriteriums von 24 eq/ ha*a	Fazit
2330	2497	1040	nein	ja, Deposition = 33 eq/ ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
2330 (flechtenreich)	1906	969	nein	ja, Deposition = 33 eq/ ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
6510	1886	1580	nein	ja, Deposition = 27 eq/ ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung

## **2.2 FFH-Gebiet Nr. 5917-303 „Kelsterbacher Wald“**

### **2.2.1 Gebietsbeschreibung**

Das FFH-Gebiet „Kelsterbacher Wald“ befindet sich ca. 3400 m von der EBS-Verbrennungsanlage entfernt. Es handelte sich ursprünglich um sehr eichen- und altholzreiches, überwiegend mit Laubmischwald bestocktes geschlossenes Waldgebiet im Bereich einer flachen Terrassenlandschaft mit überwiegend basenarmen, sandig-kiesigen, trockenen Böden. Dort wurden im Rahmen der GDE die Wald-LRT Nr. 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ (EHZ C) sowie die LRT Nr. 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ und Nr. 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (EHZ B) kartiert. Im Bereich der Hochspannungstrassen und des Umspannungswerkes waren die LRT Nr. 2310 „Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista“ (EHZ C) und Nr. 2330 „offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen (EHZ B) anzutreffen.

Darüber hinaus wurde im Kelsterbacher Wald eines der bedeutendsten Vorkommen des Hirschkäfers (FFH Anhang II) im Naturraum festgestellt. Die Bechsteinfledermäuse nutzen die dort vorhandenen Baumhöhlen für ihre Quartiere. Außerdem finden sich dort bevorzugte Jagdgebiete des Großen Mausohrs.

In das FFH-Gebiet „Kelsterbacher Wald“ wurde in größerem Umfang durch den kapazitiven Flughafenausbau Frankfurt Main entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss des HMWVL vom 18. Dezember 2007 eingegriffen. Die ursprüngliche Flächengröße des FFH-Gebietes von ca. 445 ha verkleinerte sich durch den Flughafenausbau um etwa die Hälfte. Entsprechend der Gebietsverkleinerung reduzieren sich die Flächenumfänge der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen. Es bleiben aber alle ursprünglich vorkommenden Lebensraumtypen zumindest auf Teilflächen bestehen bzw. konnten neu angelegt werden, so dass die nachstehend genannten Erhaltungsziele nach wie vor anwendbar sind. Die gutachterliche Stellungnahme (siehe Kapitel 20 Anlage 20-2 der Antragsunterlagen) berücksichtigt zudem, dass ein Teil der LRT-Flächen Ergebnis einer Biotopneuanlage ist, auf denen Kohärenzmaßnahmen im Rahmen des Flughafenausbaus stattfinden.

Nach Maßgabe der Natura 2000-Verordnung vom 16. Januar 2008 bestehen für das FFH-Gebiet folgende Erhaltungsziele:

Erhaltungsziele der LRT:

#### **2310 Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista**

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

#### **2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis**

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

#### **9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

#### **9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

#### **9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie<sup>2</sup>

**Lucanus cervus (Hirschkäfer)**

- Erhaltung von alten eichenreichen Laub- oder Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Totholz

**Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus)**

- Erhaltung von alten strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat
- Erhaltung funktionsfähiger Sommerquartiere

**Myotis myotis (Großes Mausohr)**

- Erhaltung von alten großflächigen, laubholzreichen Wäldern mit Totholz und Höhlenbäumen bevorzugt als Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat.

**2.2.2 Auswirkungen des Vorhabens**

Die zusätzliche Stickstoffdepositionen im Bereich des FFH-Gebietes Kelsterbacher Wald wurden in der gutachterlichen Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit zutreffend mit 0,2 kg N/ha\*a und die zusätzliche Säuredepositionen mit 33 eq/ha\*a in den maßgeblichen LRT angegeben.

Die Gesamtbelastung ergibt sich aus der Hintergrundbelastung (UBA 2007) und der Entwicklungen des Flughafenausbaus. Die zusätzlichen Depositionen der Leunastraße wirken sich im Kelsterbacher Wald nicht mehr aus.

Es ergibt sich für den Kelsterbacher Wald folgendes:

**Gesamtbelastung Stickstoffeintrag**

LRT-Nr.	Hintergrundbelastung 2007 UBA; [DepN kg/ha*a]	Flughafenausbau (Planungsfall 2020 - Istzustand 2005) [DepN kg/ha*a]	Zusatzbelastung EBS-Verbrennungsanlage [DepN kg/ha*a]	Gesamtbelastung [DepN kg/ha*a]
2310	18	0,9	0,2	19,1
2330	13	0,9	0,2	14,1
9110	19	0,9	0,2	20,1
9130	19	0,9	0,2	20,1
9190	19	0,9	0,2	20,1

**Gesamtbelastung Säureeintrag**

LRT-Nr.	Hintergrundbelastung 2007 UBA; [DepN + S eq/ha*a]	Flughafenausbau (Planungsfall 2020 - Istzustand 2005) [DepN + S eq/ha*a]	Zusatzbelastung EBS-Verbrennungsanlage [DepN + S eq/ha*a]	Gesamtbelastung [DepN + S eq/ha*a]
2310	1947	-86	33	1894
2330	1232	-86	33	1179
9110	2045	-86	33	1992
9130	2045	-86	33	1992
9190	2045	-86	33	1992

<sup>2</sup> Die Erhaltungsziele der Arten sind der Vollständigkeit halber dargestellt. Für die Prüfung der Auswirkungen der Depositionen haben sie keine unmittelbare Relevanz.

### 2.2.3 Bewertung der Auswirkungen auf Basis der empirischen Critical Loads

Im Kelsterbacher Wald führt eine Bewertung auf Basis der empirischen CL nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung.

Zwar überschreiten die Gesamtbelastung bei allen LRT die unteren Werte der empirischen CL nach Bobbink und Hettelingh 2011, allerdings ist dies nicht auf die Zusatzbelastung durch die EBS-Verbrennungsanlage zurückzuführen. Diese liegt mit 0,2 kg N/ha\*a unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/ha\*a und wirkt sich wegen der ohnehin bestehenden, die maßgeblichen CL überschreitenden Belastung nicht erheblich auf die LRT aus.

Das Ergebnis ist nachfolgend tabellarisch dargestellt.

LRT-Nr.	Empirischer CL, unterer Wert [kg N/ha*a]	Gesamtbelastung [kg N/ha*a]	Überschreitung CL durch die Gesamtbelastung	Zusatzbelastung der Anlage oberhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/ha*a	Fazit
2310	10	19,1	ja, um 9,1 kg N/ha*a	nein; DEP N = 0,2 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
2330	8	14,1	ja, um 6,1 kg N/ha*a	nein; DEP N = 0,2 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
9110	10	20,1	ja, um 10,1 kg N/ha*a	nein; DEP N = 0,2 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
9130	10	20,1	ja, um 10,1 kg N/ha*a	nein; DEP N = 0,2 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
9190	10	20,1	ja, um 10,1 kg N/ha*a	nein; DEP N = 0,2 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung

### 2.2.4 Bewertung der Auswirkungen auf Basis der modellierten Critical Loads

Die Modellierung der CL wurde im Kelsterbacher Wald an 10 Beurteilungspunkten durchgeführt. Für die Bewertung der Auswirkungen auf den LRT wird jeweils der geringste ermittelte CL zu Grunde gelegt.

Im Kelsterbacher Wald führt eine Bewertung auf Basis der modellierten CL nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Bei den Stickstoffdepositionen werden für die LRT Nr. 2310 und Nr. 2330 der geringste ermittelte CL durch die zukünftige Gesamtbelastung nicht überschritten. Bei den LRT Nr. 9110, Nr. 9130 und Nr. 9190, bei denen die modellierten CL durch die Gesamtbelastungen bereits überschritten sind, liegt die Zusatzbelastung der EBS-Verbrennungsanlage mit 0,2 kg N/ha\*a unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/ha\*a.

Bei den Säuredepositionen wird in keinem der LRT der geringste ermittelte CL durch die Gesamtbelastung überschritten.

Es ergibt sich folgendes Ergebnis:

## Stickstoffdeposition

LRT-Nr.	Modellierter CL, unterer Wert [kg N/ha*a]	Gesamtbelastung [kg N/ha * a ]	Überschreitung CL durch die Gesamtbe- lastung	Zusatzbelastung der Anlage oberhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/ha*a	Fazit
2310	19,9	19,1	nein	nein; DEP N = 0,2 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
2330	19,2	14,1	nein	nein; DEP N = 0,2 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
9110	19,1	20,1	ja, um 1,0 kg N/ha*a	nein; DEP N = 0,2 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
9130	18,7	20,1	ja, um 1,4 kg N/ha*a	nein; DEP N = 0,2 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
9190	18,0	20,1	ja, um 2,1 kg N/ha*a	nein; DEP N = 0,2 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung

## Säuredeposition

LRT-Nr.	Modellierter CL N + S [eq/ha*a]	Gesamtbelastung N + S [eq/ ha*a]	Überschreitung CL durch die Gesamtbe- lastung	Zusatzbelastung der Anlage oberhalb des Abschneidekriteriums von 24 eq/ha*a	Fazit
2310	2457	1894	nein	ja, Deposition = 33 eq/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
2330	2614	1179	nein	ja, Deposition = 33 eq/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
9110	2175	1992	nein	ja, Deposition = 33 eq/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
9130	2175	1992	nein	ja, Deposition = 33 eq/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
9190	2175	1992	nein	ja, Deposition = 27 eq/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung

## 2.3 FFH-Gebiet DE 5917-305 „Schwanheimer Wald“

### 2.3.1 Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet Nr. DE 5917-305 „Schwanheimer Wald“ liegt ca. 900 m in südlicher Richtung von der EBS-Verbrennungsanlage entfernt. Es gehört zur Untermainebene und ist gegliedert in zwei Teilbereiche, die durch die BAB 5 voneinander getrennt werden. Das FFH-Gebiet „Schwanheimer Wald“ umfasst eine Fläche von etwa 762,4 ha und besteht im Wesentlichen aus forstlich geprägten Waldbeständen.

Die naturnahen Waldgesellschaften befinden sich vor allem im Südwesten. Dabei handelt es sich um den LRT Nr. 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“ (EHZ C) und vereinzelt um den LRT Nr. 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ (EHZ C). Das Vorkommen des LRT Nr. 9160 „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald“ (EHZ B) ist auf den Norden beschränkt. Im Nordwesten finden sich in den kleineren Auenbereichen der „Kelster“ noch Relikte, die dem FFH-LRT Nr. 91E0 „Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior“ (EHZ B) zugeordnet werden.

Offene Strukturen finden sich lediglich kleinflächig bzw. linienhaft entlang der Verkehrswege sowie im Bereich von Waldlichtungen. In geringer Flächenausdehnung kommen die Offenland-LRT Nr. 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“ (EHZ B) und Nr. 6212 „Submediterrane Halbtrockenrasen“ (EHZ C) auf den „Schwanheimer Wiesen“ im Norden des FFH-Gebietes

vor. Die LRT Nr.2320 „Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista“ sowie Nr. 2330 „Dünen mit offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis“ wurden im Zuge der GDE meist nur saumartig entlang von Waldwegen und Bahnstrecken kartiert. Diese waren bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplan 2010 bis auf eine Teilfläche nicht mehr nachweisbar.

Die kartierten Fragmente des LRT Nr. 2330 wurden im Rahmen der Fortschreibung der Standarddatenbögen mittlerweile nicht mehr als signifikant eingestuft.

Die in Anlage 20-2.5 enthaltene Vegetationsuntersuchung von Neckermann-Achterholt hat auf den in der Grunddatenerfassung als Submediterrane Halbtrockenrasen (LRT Nr. 6212) ausgewiesenen Flächen im nördlichen Bereich des Schwanheimer Waldes gezeigt, dass sich die Bestände teilweise in Richtung Borstgrasrasen (Polygalo-Nardetum strictae) entwickelt haben, welche ggf. eher dem LRT Nr. 6230 zuzuordnen wären. Für die auf Critical Loads gestützte Prüfung wurde als konservative Betrachtungsweise auf einen Borstgrasrasen (LRT Nr. 6230) abgestellt, da dieser geringere CL besitzt als ein Kalk-Trockenrasen. Im Rahmen des Gebietsmanagements wird zurzeit entschieden, wie mit der Fläche im Rahmen der weiteren Fortschreibung der Standarddatenbögen umgegangen wird.

Die vorkommenden FFH-relevanten Tierarten unterstreichen die besondere Bedeutung und Ausprägung der im FFH-Gebiet vorhandenen Wälder. Die Arten Hirschkäfer und Heldbock sind in ihrer Fortpflanzung eng an alte Laubwälder gebunden. Die Bechsteinfledermaus nutzt für ihre Quartiere bevorzugt Baumhöhlen. Außerdem finden sich im Schwanheimer Wald Jagdgebiete des Großen Mausohrs.

Nach Maßgabe der Natura 2000-Verordnung vom 16. Januar 2008 bestehen für das FFH-Gebiet folgende Erhaltungsziele:

Erhaltungsziele der LRT:

### **2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis<sup>3</sup>**

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

### **6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien**

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

### **6510 Magere Flachland-Mähwiesen**

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

---

<sup>3</sup> Lebensraumtyp mittlerweile als nicht mehr signifikant einzustufen.

### **91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior***

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

### **9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung eines bestandsprägenden Grundwasserhaushalts

### **9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur***

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.

Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie<sup>4</sup>

#### ***Cerambyx cerdo* (Großer Eichenbock, Heldbock)**

- Erhaltung von stieleichenreichen Waldbeständen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen
- Erhaltung geeigneter Brutbäume (insbesondere alte, zum Teil abgängige Stieleichen und Stämme mit Baumsaft exudierenden Wunden) vor allem an inneren und äußeren sonnenexponierten Bestandsrändern in Wald und Offenland

#### ***Lucanus cervus* (Hirschkäfer)**

- Erhaltung von alten eichenreichen Laub- oder Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Totholz

#### ***Myotis bechsteinii* (Bechsteinfledermaus)**

- Erhaltung von alten strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat
- Erhaltung funktionsfähiger Sommerquartiere

#### ***Myotis myotis* (Großes Mausohr)**

- Erhaltung von alten großflächigen, laubholzreichen Wäldern mit Totholz und Höhlenbäumen bevorzugt als Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat.

---

<sup>4</sup> Die Erhaltungsziele der Arten sind der Vollständigkeit halber dargestellt. Für die Prüfung der Auswirkungen der Depositionen haben sie keine unmittelbare Relevanz.

### 2.3.2 Auswirkungen des Vorhabens

Die zusätzliche Stickstoffdepositionen im Bereich des FFH-Gebietes Schwanheimer Wald wurden in der gutachterlichen Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit zutreffend mit 0,1 kg N/ha\*a und die zusätzliche Säuredepositionen 13 bis 20 eq/ha\*a in den maßgeblichen LRT angegeben.

Die Gesamtbelastung ergibt sich aus der Hintergrundbelastung (UBA 2007) und der Entwicklungen des Flughafenausbaus. Die zusätzlichen Depositionen der Leunastraße wirkten sich im Schwanheimer Wald nicht mehr aus.

Es ergibt sich für den Schwanheimer Wald folgendes:

#### **Gesamtbelastung Stickstoffeintrag**

LRT-Nr.	Hintergrundbelastung 2007 UBA; [DepN kg/ha*a]	Flughafenausbau (Planungsfall 2020 - Istzustand 2005) [DepN kg/ha*a]	Zusatzbelastung EBS-Verbrennungsanlage [DepN kg/ha*a]	Gesamtbelastung [DepN kg/ha*a]
6210/6230	17	0	0,1	17,1
6510	16	0	0,1	16,1
9110	19	0	0,1	19,1
9160	19	0	0,1	19,1
9190	19	0	0,1	19,1
91E0	19	0	0,1	19,1

#### **Gesamtbelastung Säureeintrag**

LRT-Nr.	Hintergrundbelastung 2007 UBA; [DepN + S eq/ha*a]	Flughafenausbau (Planungsfall 2020 - Istzustand 2005) [DepN + S eq/ha*a]	Zusatzbelastung EBS-Verbrennungsanlage [DepN + S eq/ha*a]	Gesamtbelastung [DepN + S eq/ha*a]
6210/6230	1793	-246	13	1560
6510	1760	-246	13	1527
9110	2094	-246	20	1868
9160	2071	-246	20	1845
9190	2094	-246	20	1868
91E0	2055	-246	20	1829

### 2.3.3 Bewertung der Auswirkungen auf Basis der empirischen Critical Loads

Im Schwanheimer Wald führt eine Bewertung auf Basis der empirischen CL nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Zwar überschreiten die Gesamtbelastung bei allen LRT, außer dem LRT Nr. 6510 die unteren Werte der empirischen CL nach Bobbink und Hettelingh 2011, allerdings liegt die Zusatzbelastung der EBS-Verbrennungsanlage mit 0,2 kg N/ha\*a unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/ha\*a. Die Überschreitung der CL ist daher nicht auf die Zusatzbelastung, sondern auf die bestehende Belastung zurückzuführen. Die Zusatzbelastung von nur 0,1 kg N/ha\*a ist so gering, dass sie sich nicht nachteilig auf die LRT auswirken kann.

Das Ergebnis ist nachfolgend tabellarisch dargestellt:



LRT-Nr.	Empirischer CL, unterer Wert [kg N/ha*a]	Gesamtbelastung [kg N/ha*a]	Überschreitung CL durch die Gesamtbelastung	Zusatzbelastung der Anlage oberhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/ha*a	Fazit
6210/6230	15/10	17,1	ja, um 2,1 bzw. 7,1,1 kg N/ha*a	nein; DEP N = 0,1 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
6510	20	16,1	nein	nein; DEP N = 0,1 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
9110	10	19,1	ja, um 9,1 kg N/ha*a	nein; DEP N = 0,1 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
9160	10	19,1	ja, um 9,1 kg N/ha*a	nein; DEP N = 0,1 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
9190	10	19,1	ja, um 9,1 kg N/ha*a	nein; DEP N = 0,1 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
91E0	10	19,1	ja, um 9,1 kg N/ha*a	nein; DEP N = 0,1 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung

### 2.3.4 Bewertung der Auswirkungen auf Basis der modellierten Critical Loads

Die Modellierung der CL wurde im Schwanheimer Wald an 32 Beurteilungspunkten durchgeführt. Für die Bewertung der Auswirkungen auf die LRT wird jeweils der geringste ermittelte CL zu Grund gelegt.

Im Schwanheimer Wald führt eine Bewertung auf Basis der modellierten CL nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Bei den Stickstoffdepositionen wird für den LRT Nr. 6510 der CL durch die Gesamtbelastung unterschritten. Bei den übrigen LRT, bei denen die modellierten CL durch die Gesamtbelastungen überschritten sind, liegt die Zusatzbelastung der EBS-Verbrennungsanlage mit 0,1 kg N/ha\*a unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/ha\*a.

Bei den Säuredepositionen werden nur bei den LRT Nr. 9110 und Nr. 9160 die geringsten ermittelten CL durch die Gesamtbelastungen überschritten. Da dort das Abschneidekriterium nicht erreicht ist, stehen erhebliche Beeinträchtigungen jedoch nicht zu befürchten.

Im Einzelnen ergibt sich folgendes Ergebnis:

#### **Stickstoffdeposition**

LRT-Nr.	Modellierter CL, unterer Wert [kg N/ha*a]	Gesamtbelastung [kg N/ha*a]	Überschreitung CL durch die Gesamtbelastung	Zusatzbelastung der Anlage oberhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/ha*a	Fazit
6210/6230	17	17,1	ja, um 0,1 kg N/ha *a	nein; DEP N = 0,1 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
6510	21,5	16,1	nein	nein; DEP N = 0,1 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
9110	14,3	19,1	ja, um 4,8 kg N/ha*a	nein; DEP N = 0,1 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
9160	9	19,1	ja, um 10,1 kg N/ha*a	nein; DEP N = 0,1 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
9190	11,6	19,1	ja, um 7,5 kg N/ha*a	nein; DEP N = 0,1 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
91E0	16,4	19,1	ja, um 2,7 kg N/ha*a	nein; DEP N = 0,1 N kg/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung

## Säuredeposition

LRT-Nr.	Modellierter CL N + S [eq/ha*a]	Gesamtbelastung N + S [eq/ha*a]	Überschreitung CL durch die Gesamt- belastung	Zusatzbelastung der Anlage oberhalb des Abschneidekriteriums von 24 eq/ha*a	Fazit
6210/ 6230	2735	1560	nein	nein, Deposition = 13 eq/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
6510	1943	1527	nein	nein, Deposition = 13 eq/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
9110	1624	1868	ja; um 244 eq/ ha*a	Nein , Deposition = 20 eq/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
9160	1642	1845	ja; um 203 eq/ ha*a	nein , Deposition = 20 eq/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
9190	2042	1868	nein	nein , Deposition = 20 eq/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung
91E0	2798	1829	nein	nein , Deposition = 20 eq/ha*a	Keine erhebliche Beeinträchtigung

### 3. Zusammenfassung

Erhebliche Beeinträchtigungen der sich im Einwirkungsbereich der EBS-Verbrennungsanlage befindlichen FFH- Gebiete Nr. 5917-301 „Schwanheimer Düne“, Nr. 5917-305 „Schwanheimer Wald“ und Nr. 5917-303 „Kelsterbacher Wald“ in ihren für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen durch die Emissionen der Anlage können zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Die Vorschriften des § 34 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens deshalb nicht entgegen.

## **8. Behandlung der Einwendungen**

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde in der Entscheidung zu dokumentieren, wie sie die Einwendungen behandelt hat.

Zu den Einwendungspunkten (die **Einwendungen des BUND** sind im Text hervorgehoben bzw. grau hinterlegt) im Einzelnen:

### **I. Immissionsschutz**

#### **1. Grenzwertüberschreitung für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>)**

Der BUND macht geltend, dass die mit Bescheid vom 29. Februar 2008 genehmigte EBS-Verbrennungsanlage zu einer Überschreitung des maßgeblichen Grenzwertes für Stickstoffdioxid führe.

a) Grenzwertüberschreitung als solche:

Der BUND führt aus, der Bescheid vom 29. Februar 2008 sei rechtswidrig, weil er gegen Vorschriften zur Luftreinhaltung verstoße. Der Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) im Jahresmittelwert von 40 NO<sub>2</sub> µg/m<sup>3</sup> werde an der amtlichen Messstation Höchst seit vielen Jahren und auch schon bei Erlass der Genehmigung vom 29. Februar 2008 überschritten. Das Land Hessen habe gegen die rechtlich gebotene Sanierungspflicht verstoßen und den Rechtsanspruch der Bürgerinnen und Bürger auf saubere Luft fehlerhaft ignoriert.

Die Darstellung in der Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden: UVP) (Stand: Mai 2013, S. 61 ff.) bestätige, dass das Vorhaben zur Grenzwertüberschreitung an der amtlichen Messstation beitrage.

Die Einwendung bezieht sich auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 29. Februar 2008 und daher nur mittelbar auf das hier relevante Änderungsgenehmigungsverfahren. Nachteilige Umweltauswirkungen, insbesondere eine Erhöhung der Stickstoffdioxid-Belastung der verschiedenen Umweltgüter gegenüber dem bisher genehmigten Zustand, sind von den zu genehmigenden Änderungen nicht zu erwarten.

Der BUND wendet ein, dass der Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) im Jahresmittelwert von 40 µg/m<sup>3</sup> an der Landesmessstation Frankfurt-Höchst seit vielen Jahren überschritten werde und damit das Land Hessen gegen die Sanierungspflicht verstoße, ohne diese Pflicht genauer zu spezifizieren.

Der angesprochene gebietsbezogene Immissionsgrenzwert von 40 µg/m<sup>3</sup> als Jahresmittelwert für die Komponente Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) war zum Zeitpunkt des Zulassungsbescheides vom 29. Februar 2008 noch nicht rechtsverbindlich eingeführt. Dies ist erst ab dem Jahr 2010 geschehen.

Da dieser Immissionsgrenzwert an der Luftmessstation Frankfurt-Höchst auch nach 2010 überschritten wurde, wurde vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ein entsprechender Luftreinhalteplan zur Reduzierung der Luftschadstoffbelastung aufgestellt.

Da neu zu genehmigende Anlagen i. d. R. über das Jahr 2010 hinaus betrieben werden sollen, sind die gebietsbezogenen Immissionsgrenzwerte der EU-Gesetzgebung bereits im Jahr 2002 mit der Novellierung der TA Luft auch für den anlagenbezogenen Immissionsschutz verbindlich festgesetzt worden. Daher werden die schärferen Immissionsgrenzwerte der EU-Gesetzgebung bereits seit dem Jahr 2002 bei der Genehmigung der Vorhaben nach dem BImSchG verbindlich zu Grunde gelegt.

Um in den Gebieten, in denen die Immissionsvorbelastung im Bereich des Grenzwertes oder darüber liegt, trotzdem eine gewerbliche und industrielle Entwicklung zu ermöglichen, hat der Verordnungsgeber u. a. die Ziffern 4.2.2, 4.3.2, 4.4.3 und 4.5.2 in die TA Luft aufgenommen. Demnach darf eine Genehmigung nicht versagt werden, wenn trotz einer Immissionswertüberschreitung die Kenngröße der Zusatzbelastung durch die Emissionen der Anlage einen so genannten Irrelevanzwert nicht überschreitet und weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung an der Anlage durchgeführt werden.

Im vorliegenden Fall beträgt die Kenngröße der NO<sub>2</sub>-Zusatzbelastung durch die Anlage im Punkt des Maximums (ca. 2.500 m nordöstlich der Anlage) etwa 0,3 µg/m<sup>3</sup> als Jahresmittelwert und liegt damit unter 1 % des Immissionsgrenzwertes. Nach Ziffer 4.2.2 der TA Luft darf aus diesem Grund und entgegen der Auffassung des BUND eine Genehmigung nicht versagt werden.

Anlagenbezogen – insbesondere bezogen auf die gegenständliche EBS-Verbrennungsanlage – kann aus der Überschreitung von Immissionsbegrenzungen der 39. BImSchV (ehemals 22. BImSchV), die gebietsbezogen einen Immissionsgrenzwert für NO<sub>2</sub> im Jahresmittel ab 2010 festlegt (Immissionsgrenzwerte für NO<sub>2</sub> für den Jahresmittelwert übernommen in Nr. 4.2.1 Tabelle der anlagenbezogenen Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft), keinesfalls abgeleitet werden, dass neue Verbrennungsanlagen nicht genehmigungsfähig sind. Überschreitet eine nach Nr. 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung eines in Nummer 4.2.1 TA Luft genannten luftverunreinigenden Stoffes an einem Beurteilungspunkt einen Immissionswert nach Nr. 4.2.1 Tabelle 1 TA Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit – wie den Immissionswert der Tabelle 1 TA Luft für den Jahresmittelwert für den Parameter NO<sub>2</sub> –, darf nach Nr. 4.2.2 Satz 1 a) TA Luft die Genehmigung für eine Anlage nicht versagt werden, wenn hinsichtlich des jeweiligen Schadstoffes die Kenngröße für die Zusatzbelastung durch die Emissionen der Anlage an diesem Beurteilungspunkt 3,0 % (Irrelevante Zusatzbelastung für NO<sub>2</sub>: 1,2 µg/m<sup>3</sup>) des Immissionsjahreswertes nicht überschreitet und durch eine Auflage sichergestellt ist, dass weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, durchgeführt werden. Nach Nr. 4.2.2 Satz 2 TA Luft sind hierbei auch Verbesserungen der Ableitbedingungen zu berücksichtigen, wenn bei den betroffenen Anlagen hinsichtlich des jeweiligen Schadstoffes die Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen dem Stand der Technik entsprechen. Versagt werden darf nach TA Luft eine Genehmigung auch nicht, wenn eine nach Nr. 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung eines in Nummer 4.4.1 TA Luft genannten luftverunreinigenden Stoffes an einem Beurteilungspunkt einen Immissionswert nach Nr. 4.4.1 Tabelle 3 TA Luft zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosyste-

men, überschreitet, wenn nach Nr. 4.4.3 die Kenngröße für die Zusatzbelastung durch die Emissionen der Anlage an diesem Beurteilungspunkt die in Nr. 4.4.3 Tabelle 5 festgelegten Werte - gerechnet als Mittelwert für das Jahr - (Irrelevante Zusatzbelastung für Stickstoffoxide, angegeben als NO<sub>2</sub>: 3 µg/m<sup>3</sup>) nicht überschreitet. Die mit Gutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer (Projektnr. 70858-12-03\_NT4) vom Februar 2013 im Sinne einer konservativen Betrachtung prognostizierte, von der gesamten EBS-Verbrennungsanlage verursachte maximale NO<sub>2</sub>-Zusatzbelastung im Beurteilungsgebiet beträgt nach Tabelle 8.1 dieser Immissionsprognose 0,3 µg/m<sup>3</sup> für den Jahresmittelwert und liegt damit weit unter den Irrelevanzgrenzwerten nach Nr. 4.2.2 Satz 1 a) und Nr. 4.4.3 Tabelle 5 TA Luft. Hierbei wurde rechtskonform berücksichtigt, dass zur Verbesserung der Ableitbedingungen die tatsächlichen Bauhöhen der Schornsteine der Verbrennungsanlagen 10 m über der nach Nr. 5.5 TA Luft ermittelten Mindestschornsteinhöhe liegen. Die 2. Bedingung der Nr. 4.2.2 Satz 1 a) TA Luft ist auch erfüllt (Auflage zur Umsetzung von Maßnahmen über den Stand der Technik hinaus).

Zur Ermittlung und Bewertung der prognostizierten Immissionswerte für Schadstoffdepositionen wurden aktuelle Erkenntnisse (wie neue Methoden zur Abschätzung der nassen N-Deposition, neue Bewertungsgrundlagen und aktuelle Rechtsprechung) herangezogen, die bis Bescheidserteilung am 29. Februar 2008 noch nicht zur Verfügung standen bzw. üblich waren, aber damalige Ergebnisse der Bewertungen mit neuen, aktuellen Methoden verifizieren und bestätigen.

Zudem wendet der BUND ein, dass die Darstellung in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Kapitel 20 der Antragsunterlagen S. 61 ff) bestätige, dass das Vorhaben zur Grenzwertüberschreitung an der Landesmessstation Frankfurt-Höchst beitrage. Gemeint sein kann hier nicht das Vorhaben des aktuellen Änderungsgenehmigungsverfahrens, das die von der EBS-Verbrennungsanlage verursachten Emissionen und prognostizierten Stickoxidzusatzbelastungen reduziert, sondern nur die gesamte EBS-Verbrennungsanlage an sich, deren Genehmigungsfähigkeit bereits im Hauptverfahren geprüft wurde und für die die Ergebnisse der damaligen Prüfung der Genehmigungsfähigkeit in der aktuellen UVP des jetzigen Änderungsgenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung aktueller Bewertungsgrundlagen und Rechtsprechung bestätigt werden. Die in Bezug genommene Darstellung der Antragsunterlagen wird nicht genauer durch den BUND spezifiziert, angegeben werden als Bezug nur die S. 61 ff der UVP, Kapitel 20, der Antragsunterlagen, explizit nur auf die Windrose auf Seite 96 des Kapitels 20 der Antragsunterlagen verwiesen. Die Ableitung aus der Darstellung der UVP, dass das Vorhaben zur Grenzwertüberschreitung an der Landesmessstation Frankfurt-Höchst beitrage, ist nicht nachvollziehbar.

Die Landesmessstelle Frankfurt-Höchst liegt in einer der Nebenmaxima der Windrichtungsverteilung, ist aber entgegen der Ausführung des BUND eine insbesondere verkehrsbelastete Immissionsmessstelle in der Nähe eines Busbahnhofs. Die EBS-Verbrennungsanlage ist keinesfalls Hauptverursacher der Immissionsgrenzwertüberschreitung in Frankfurt-Höchst. Dies zeigen auch windrichtungsabhängige Auswertungen zu gemessenen Immissionskonzentrationen an der Landesmessstelle Frankfurt-Höchst. Maßgebend in Bezug auf Immissio-

nen sind anlagenbezogen die Irrelevanzgrenzen der Nr. 4.2.2, 4.4.3 der TA Luft, die durch die von der gesamten EBS-Verbrennungsanlage verursachten NO<sub>2</sub>-Zusatzbelastung unterschritten wird. Grenzwertüberschreitungen an der Landesmessstelle Frankfurt-Höchst werden gemäß den Anforderungen der 39. BImSchV mit Instrumenten der Luftreinhalteplanung begegnet. Insgesamt ist anhand der Messergebnisse sowohl an der überwiegend verkehrsbelasteten Messstelle Frankfurt-Höchst ebenso wie an der Messstelle Frankfurt-Sindlingen (im Wohngebiet; erst seit 2008 und nur bis Ende 2013 betrieben) eine abnehmende Tendenz im Immissionsniveau erkennbar. An der Messstation Frankfurt-Sindlingen liegen alle ermittelten Jahresmittelwerte für NO<sub>2</sub> weit unter dem Immissionsgrenzwert der 39. BImSchV und der TA Luft.

Laut BUND werden die an der Luftmessstation Frankfurt-Höchst gemessenen Immissionen nicht vom Verkehr bestimmt. Diese Aussage ist unbegründet und wird durch die folgenden Erläuterungen widerlegt.

Die Luftmessstation Frankfurt-Höchst steht südlich des Bahnhofs Frankfurt-Höchst in unmittelbarer Nähe eines Busbahnhofs. Das südwestlich gelegene Werksgelände des Industrieparks Höchst ist etwa 250 bis 300 m entfernt. Die dort gemessenen Immissionen setzen sich aus der großräumigen Hintergrundbelastung, der regionalen Vorbelastung und der lokalen Belastung in unmittelbarer Nähe der Station zusammen. Der lokale Immissionsbeitrag wird im Wesentlichen durch die Verkehrsimmissionen geprägt. Darüber hinaus sind an dieser Luftmessstation auch Immissionsbeiträge aus Anlagen des Industriepark Höchst zu erwarten. Im Jahr 2012 wurde an der Luftmessstation Frankfurt-Höchst ein NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwert von 44 µg/m<sup>3</sup> gemessen.

Die Luftmessstation Frankfurt-Sindlingen liegt etwa 3.000 m südwestlich der Luftmessstation Frankfurt-Höchst und etwa 320 m südwestlich des Industrieparks Höchst in einem Wohngebiet. Die dort gemessenen Immissionen setzen sich wie an der Station Frankfurt-Höchst auch aus der großräumigen Hintergrundbelastung, der regionalen Vorbelastung und der lokalen Belastung in unmittelbarer Nähe der Station zusammen. Die großräumige Hintergrundbelastung und die regionale Vorbelastung sind aber identisch zur Station Frankfurt-Höchst. D. h. die Unterschiede in den Messwerten resultieren aus den unterschiedlichen lokalen Belastungen. Die lokalen Immissionsbelastungen der Luftmessstation Frankfurt-Sindlingen durch Anlagen des Industrieparks Höchst unterscheiden sich nicht wesentlich von den lokalen Immissionsbelastungen an der Luftmessstation Frankfurt-Höchst. Aufgrund der Lage der Station innerhalb eines Wohngebietes ist das Verkehrsaufkommen hier im Gegensatz zur Station Frankfurt-Höchst allerdings relativ gering. Im Jahr 2012 wurde an der Luftmessstation Frankfurt-Sindlingen ein NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwert von 31 µg/m<sup>3</sup> gemessen.

b) Nicht nachvollziehbare Darstellung der Immissionswerte in der UVP (Stand: Mai 2013): Der BUND bemängelt zudem, dass die Darstellung in der UVP (Stand: Mai 2013, S. 97) nicht nachvollziehbar sei. Das Gutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer sei im Literaturverzeichnis nicht ausgewiesen. Die Originaldaten hätten in den Unterlagen nicht gefunden werden können.

Das Gutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer ist im Kapitel 8 der Antragsunterlagen enthalten (s. Kapitel 2 Inhaltsverzeichnis, S. 2-6, Anhang zu Kapitel 8: Immissionsprognose). Die vollständigen Antragsunterlagen, also auch alle Anlagen, wurden dem BUND mit Schreiben vom 26. August 2013 übersandt. Außerdem haben die Antragsunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt.

## **II. Naturschutz: Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL (Einwendungen des BUND vom 20. November 2013, S. 3 ff.)**

Der BUND meint, dass die EBS-Verbrennungsanlage auch in der Form, wie sie Gegenstand des Änderungsgenehmigungsverfahrens ist, gegen § 34 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie verstoße. Im Einzelnen führt der BUND aus:

### **1. Unzulässige erhebliche Beeinträchtigungen einzelner Lebensraumtypen (LRT) im FFH-Gebiet „Kelsterbacher Wald“ (Einwendungen des BUND vom 20. November 2013, S. 4)**

Der BUND führt aus, dass das Vorhaben in Bezug auf das FFH-Gebiet „Kelsterbacher Wald“ zu erheblichen Beeinträchtigungen bei fünf geschützten LRT führe. In Bezug auf die LRT 2310 und 2330 komme es durch die Zusatzbelastung der EBS-Verbrennungsanlage erstmals zur Überschreitung der Critical Loads für Stickstoffeinträge, in Bezug auf die LRT 9110, 9130 und 9190 werde die Überschreitung der Critical Loads verstärkt. Dies gelte auch unter Berücksichtigung der modellierten Critical Loads. Zudem führe das Vorhaben zur Überschreitung von Critical Loads auf Flächen, die dem Kohärenzkonzept zum Ausbau des Frankfurter Flughafens unterliegen.

Die Argumentation des BUND bezieht sich auf das mit der Genehmigung vom 29. Februar 2008 abgeschlossene Genehmigungsverfahren. Sie ist daher für das Änderungsgenehmigungsverfahren nicht weiter relevant.

Die im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens zu prüfenden Änderungen der EBS-Verbrennungsanlage wirken sich nicht nachteilig auf die Schutzgebiete aus.

Wie sich der Gutachterliche Stellungnahme der Bosch & Partner GmbH vom 20. Mai 2013, Tabelle 8-1 (S. 55), entnehmen lässt, führt die EBS-Verbrennungsanlage nicht in Bezug auf die LRT 2310 und 2330 erstmals zur Überschreitung der empirischen Critical Loads. Diese sind vielmehr bereits deutlich durch die Vor- und Hintergrundbelastung überschritten: Die Gesamtbelastung aller zu berücksichtigenden Schadstoffquellen übersteigt nach dem angewandten worst case-Szenario die jeweils maßgeblichen Critical Loads der genannten LRT um 9,1 kg N/ha\*a bzw. 6,1 kg N/ ha\*a. Die von der EBS-Verbrennungsanlage ausgehende, theoretisch höchstmögliche Zusatzbelastung wird höchstens 0,2 kg N/ ha\*a betragen. Die geringfügigen Depositionen der EBS-Verbrennungsanlage können – da die übrigen Schadstoffquellen zu einem früheren Zeitpunkt verwirklicht worden waren als die EBS-Verbrennungsanlage – schon rein rechnerisch nicht erstmals zu einer Überschreitung der Critical Loads führen.

Wie sich aus der zitierten Tabelle 7-2 (Gutachterliche Stellungnahme der Bosch & Partner GmbH, S. 52) ergibt, waren in Bezug auf die LRT 2310 und 2330 die unteren Werte der empirischen Critical Loads von 10 kg N/ha\*a bzw. 8 kg N/ha\*a bereits durch die Hintergrundbelastung gemäß UBA-Datensatz 2007 deutlich überschritten (18 kg N/ha\*a bzw. 13 kg N/ha\*a).

In Bezug auf die LRT 9110, 9130 und 9190 gilt nichts anderes: Der jeweils untere Wert der empirischen Critical Loads von 10 kg N/ha\*a wird durch die Hintergrundbelastung nach UBA-Datensatz 2007 (19 kg N/ha\*a) um beinahe das Doppelte überschritten; die ermittelte zukünftige Gesamtbelastung von 20,1 kg N/ha\*a erhöht sich demgegenüber kaum. Die von der EBS-Verbrennungsanlage ausgehende Zusatzbelastung wird theoretisch höchstens 0,2 kg N/ha\*a betragen, kann also schon aus diesem Grund nicht zu signifikanten Veränderungen führen.

Die Gutachterliche Stellungnahme der Bosch & Partner GmbH berücksichtigt (S. 60), dass ein Großteil der LRT 2310 und 2330 des FFH-Gebiets „Kelsterbacher Wald“ Ergebnis einer Biotopneuanlage ist, die aus den Kohärenzmaßnahmen zum kapazitiven Flughafenausbau resultiert.

Der Einwand bzgl. einer zu befürchtende Überschreitung von modellierten Critical Loads in Bezug auf die LRT 9110, 9130 und 9190 lässt außer Acht, dass die modellierten Critical Loads in Bezug auf die zukünftige Gesamtbelastung durch Säure nicht überschritten werden (Gutachterliche Stellungnahme der Bosch & Partner GmbH, Tab. 8-3 sowie S. 60 f.). In Bezug auf die Stickstoffdepositionen könnte es theoretisch zwar zu einer geringfügigen Überschreitung der modellierten Critical Loads um 1,0 - 2,1 kg N/ha\*a kommen. Die errechneten Depositionen der EBS-Verbrennungsanlage halten jedoch wegen ihrer geringen Größenordnung von 0,2 kg N/ha\*a das Abschneidekriterium ein und sind für die theoretisch mögliche Überschreitung daher nicht maßgeblich.

## **2. Keine Heilungsmöglichkeit bei fehlender FFH-Verträglichkeitsprüfung (Einwendungen des BUND vom 20. November 2013, S. 8 ff.)**

Nach Ansicht des BUND hätte es das Regierungspräsidium Darmstadt nicht bei einer FFH-Vorprüfung belassen dürfen, sondern hätte bereits während des ersten Genehmigungsverfahrens eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchführen müssen. Maßgebliche, offene Rechtsfrage im Klageverfahren sei daher, ob das Regierungspräsidium zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von Art. 6 Abs. 6 FFH-Richtlinie im Rahmen einer FFH-Vorprüfung hätte offensichtlich ausschließen dürfen. Der BUND rügt im Wesentlichen, dass dies zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung vom 29. Februar 2008 nicht der Fall war. Es bestehe auch keine Möglichkeit, die FFH-Vorprüfung während des späteren Gerichtsverfahrens zu ergänzen und zu aktualisieren. Da die FFH-Verträglichkeitsprüfung vor einer Zulassung erfolgen müsse, könnten Regierungspräsidium und Antragstellerin das Ergebnis der FFH-Vorprüfung nicht mit dem Ergebnis später vorgelegter FFH-Verträglichkeitsprüfungen abgleichen. Nach Meinung des BUND ergebe eine



Analyse der von der Vorhabenträgerin im Schriftsatz vom 17. Juni 2013 angeführten Rechtsquellen, dass Nachbesserungen der FFH-Vorprüfung vollständig ausgeschlossen seien.

Die Argumentation des BUND bezieht sich auf das mit Bescheid vom 29. Februar 2008 abgeschlossene Genehmigungsverfahren. Sie ist daher für das Änderungs genehmigungsverfahren nicht weiter relevant.

Unabhängig davon ist aber die Einwendung auch inhaltlich nicht zutreffend.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat bereits auf der Ebene der FFH-Vorprüfung Zweifel am Ausbleiben erheblicher Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Im weiteren Verfahren und mit Blick auf die fortschreitende Fachdiskussion haben die aktualisierten Gutachten diese erste Einschätzung bestätigt.

Diese Ergänzungen und Aktualisierungen der FFH-Vorprüfung sind auch zulässig. Das hat das BVerwG mit seinem Urteil vom 29. September 2011 - 7 C 21.09 - zur EBS-Verbrennungsanlage und der damit verbundenen Zurückverweisung an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) bestätigt. Wären die im Laufe des Gerichtsverfahrens eingereichten Aussagen und Gutachten nicht mehr relevant, hätte das BVerwG der Klage abschließend stattgegeben.

Auch in anderen Fällen hat das BVerwG die Ergänzung einer FFH-Vorprüfung im Gerichtsverfahren ausdrücklich zugelassen, weil dadurch erhebliche Beeinträchtigungen hinreichend ausgeschlossen werden konnten. Das BVerwG hatte zwar in Rdnr. 57 des vom BUND auf S. 12 f. zitierten Urteils zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12/10 - „Ortsumgehung Freiberg“) ausgeführt, dass die in Bezug auf das FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“ von der Planfeststellungsbehörde durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung und die daran anknüpfenden Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses aufgrund falscher fachlicher Einschätzung fehlerhaft waren. Die Ausführungen betreffen jedoch eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung und nicht eine FFH-Vorprüfung. In einer späteren Rdnr. desselben Urteils (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12/10 - „Ortsumgehung Freiberg“ - Rdnr. 90) hat das BVerwG vielmehr die während des Gerichtsverfahrens eingereichten und in der mündlichen Verhandlung ergänzten Angaben zur FFH-Vorprüfung in Bezug auf das FFH-Gebiet „Freiberger Bergwerksteiche“ gewürdigt, auf dieser Grundlage eine vollständigen Verträglichkeitsprüfung für entbehrlich und insoweit die Klage für unbegründet gehalten. Eine Ergänzung der Vorprüfung durch die während des Gerichtsverfahrens aktualisierten Gutachten ist daher auch in Bezug auf die EBS-Verbrennungsanlage zulässig.

Anders als in den in der Einwendung zitierten Urteilen („Westumfahrung Halle“ und „Herzmuschelfischerei“) bestand nach der FFH-Vorprüfung keine Unklarheit über das Ausbleiben erheblicher Beeinträchtigungen.

Im Übrigen wäre auch die Nachholung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zumindest im Einzelfall möglich. In den in der Einwendung zitierten Entscheidungen des OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 1. Dezember 2011 - 8 D 58/08.AK - und vom 12. Juni 2012 - 8 D 38/08.AK - ging es u. a. um die Fehlerhaftigkeit von FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Das OVG

Nordrhein-Westfalen hob zwar die Genehmigungen aus anderen Gründen auf, hielt aber ausdrücklich fest, dass die Nachholung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Einzelfall möglich ist (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 1. Dezember 2011 – 8 D 58/08.AK, juris-Rdnr. 508; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12. Juni 2012 – 8 D 38/08.AK, juris-Rdnr. 306).

### **3. Kein „offensichtlicher Ausschluss“ erheblicher Beeinträchtigungen (Einwendungen des BUND vom 20. November 2013, S. 15 ff.)**

Der BUND wendet ein, dass es auch nach Auffassung des Regierungspräsidiums zum Zeitpunkt der Genehmigung keine klaren Vorgaben für die Durchführung einer FFH-Vorprüfung gegeben habe. Der BUND meint, dass das Regierungspräsidium das Vorhaben dann nicht ohne vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung zulassen dürfen.

Die Argumentation des BUND bezieht sich auf das mit der Genehmigung vom 29. Februar 2008 abgeschlossene Genehmigungsverfahren. Sie ist daher für das Änderungsverfahren nicht weiter relevant.

Unabhängig davon war in den Jahren bis 2008 bis zur Erteilung der Ursprungsgenehmigung am 29. Februar 2008 nicht allein deshalb eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, weil die Vorgaben zu Prüfungsmaßstab und Verfahren einer FFH-Vorprüfung noch nicht so weit entwickelt waren wie heute. Das BVerwG hat auch damals schon zwischen Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung unterschieden und letztere ausdrücklich nur dann für erforderlich gehalten, wenn „vernünftige Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen“ (BVerwG, Urteil vom 14. Januar 2007 – 9 A 20/05 – „Westumfahrung Halle“, Rdnr. 60). Die Genehmigungsbehörde hat im damaligen Genehmigungsverfahren eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, jedoch nicht mit den heute üblichen Prüfmaßstäben. Dabei ist die Genehmigungsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass keine vernünftigen Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete und ihrer geschützten LRT bestehen. Folgerichtig wurde daher von der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung abgesehen.

Durch die ergänzenden Gutachten auf der Grundlage der zu Zeiten des Genehmigungsverfahrens noch nicht angewendeten aktuellen Standards wird diese damalige Einschätzung bestätigt.

### **4. „Erhebliche Beeinträchtigung“ als Abgrenzungskriterium der FFH-Vorprüfung (Einwendungen des BUND vom 20. November 2013, S. 17 f.)**

Nach Auffassung des BUND müsse jede theoretische Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung zur vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung führen. Eine vom BVerwG in der Entscheidung „Westumfahrung Halle“ angesprochene Bagatellschwelle sei als Abgrenzungskriterium ungeeignet, weil Minderungsmaßnahmen eines Schutzkonzeptes durch die Bagatellschwelle umfasst seien.

Diese Einwendung bezieht sich auf das mit Bescheid vom 29. Februar 2008 abgeschlossene Genehmigungsverfahren. Sie ist daher für das Änderungsgenehmigungsverfahren nicht weiter relevant.

Abgesehen davon markiert die Frage, ob „erhebliche Beeinträchtigungen“ der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten durch ein Vorhaben zu befürchten sind, die Grenze zwischen FFH-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Seit der Entscheidung des BVerwG zur Westumfahrung Halle (BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 - 9 A 20/05 -, Rdnr. 40) ist in der Rechtsprechung geklärt, dass die Prüfschwelle der Vorprüfung mit dem Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ umschrieben werden kann. Die Notwendigkeit der Durchführung einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung wird damit an die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung geknüpft (s. auch § 34 BNatSchG sowie Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie). Damit wird entgegen der Auffassung des BUND bestätigt, dass es hier nicht auf ein theoretisches Risiko, sondern nur auf erhebliche Auswirkungen, die die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes beeinträchtigen, ankommt.

Außerdem verknüpft die Rechtsprechung die Ausführungen zur Erheblichkeit von Beeinträchtigungen mit dem Hinweis auf den allgemeinen Bagatellvorbehalt. Damit wird die im Einzelfall zu prüfende Frage, ob eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, anhand objektiver Maßstäbe klarer gefasst und besser nachvollziehbar gemacht.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist auf der Grundlage des allgemeinen Bagatellvorbehalts eine solche Irrelevanzschwelle grundsätzlich in Höhe von 3 % des maßgeblichen CL naturschutzfachlich begründet. Denn es wäre unverhältnismäßig, wegen eines offenkundig nicht ins Gewicht fallenden Zusatzbeitrags eine vollständige Verträglichkeitsprüfung durchführen zu müssen.

Lassen sich daher erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten durch ein Vorhaben von vornherein ausschließen, weil die Zusatzbelastung das naturschutzfachlich begründete Abschneidekriterium bzw. eine aus Gründen des Verhältnismäßigkeitsprinzips anerkannte Bagatellschwelle nicht überschreitet, ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

##### **5. Gesicherte „Irrelevanzschwelle“ als Abgrenzungskriterium der FFH-Vorprüfung (Einwendungen des BUND vom 20. November 2013, S. 18 ff.)**

Nach Auffassung des BUND ist nach der Rechtsprechung des BVerwG zwischen einer „Irrelevanzschwelle“, die die Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung auslöse, und der „Bagatellschwelle“, die die Grenze zur „erheblichen Beeinträchtigung“ markiere, zu unterscheiden. Dies ergebe sich aus dem Urteil des BVerwG zur EBS-Verbrennungsanlage vom 29. November 2011 - 7 C 21.09-, Rdnr. 43.

Der BUND wendet in diesem Zusammenhang im Wesentlichen folgendes ein:

- a) Der BUND führt grundsätzliche Bedenken gegen die Eignung einer Irrelevanzschwelle als Abgrenzungskriterium zwischen FFH-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung an. Es komme allein darauf an, ob das Regierungspräsidium tatsächlich Gewissheit darüber erlangt habe, dass die Irrelevanzschwelle nicht überschritten werde und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtbar sei (S. 19 f.).
- b) Zudem äußert der BUND grundsätzliche Bedenken gegen eine Irrelevanzschwelle. Es gebe keine Fachkonvention über die Irrelevanz von Stickstoffeinträgen, sondern nach Einschätzung der internationalen Wissenschaftsgemeinschaft handele es sich bei der Einführung einer Irrelevanzschwelle um eine politische Entscheidung. Die Frage in welcher Höhe eine vorhabenbezogene Zusatzbelastung keine erheblichen Beeinträchtigungen auslöse, sei erst im Rahmen einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung relevant (S. 3 f., 20 f.)

Diese Einwendungen beziehen sich auf das mit Bescheid vom 29. Februar 2008 abgeschlossene Genehmigungsverfahren, nicht aber auf die im Änderungsverfahren zu beurteilenden Änderungen der EBS-Verbrennungsanlage. Sie sind daher für das Änderungsverfahren nicht weiter relevant.

Unabhängig davon spricht schon die vom BVerwG verwendete Formulierung gegen den Einwand, das BVerwG habe zwischen einer Irrelevanzschwelle und einer Bagatellschwelle unterschieden mit der Folge, dass der Begriff der „Irrelevanzschwelle“ die eher formale Grenze zwischen Vorprüfung und vollständiger Verträglichkeitsprüfung markiere, während der Begriff der Bagatellschwelle „erhebliche“ von unerheblichen Beeinträchtigungen materiell-rechtlich abgrenze:

*„(...) ist (...) eine Irrelevanzschwelle von 3 % des jeweiligen CL-Wertes anzuerkennen. Eine so bemessene Schwelle findet unter Berücksichtigung einschlägiger naturschutzfachlicher Erkenntnisse ihre Rechtfertigung in dem Bagatellvorbehalt, unter dem jede Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebiets steht (...). Die Irrelevanzgrenze markiert insoweit zugleich die Erheblichkeitsschwelle für die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung“*(BVerwG, Urteil vom 29. September 2011 - 7 C 21.09 -, Rdnr. 42 f.).

Das BVerwG unterscheidet bisher gerade nicht zwischen Bagatell- und Irrelevanzgrenze, sondern leitet eine Irrelevanzgrenze aus dem allgemeinen Bagatellvorbehalt ab. Nach den Ausführungen des BVerwG gehört die Prüfung der Erheblichkeit einschließlich etwaiger Irrelevanzgrenzen ausdrücklich auf die Ebene der Vorprüfung. Erst wenn nach der Berücksichtigung von Irrelevanzgrenzen erhebliche Beeinträchtigungen zu besorgen sind, ist eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Dies war nicht der Fall. Da keine Zweifel am Ausbleiben erheblicher Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete bestanden, gab es auch keinen Anlass, eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die im Gerichtsverfahren ergänzten und aktualisierten Untersuchungen zur Einhaltung der Maßstäbe aus Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie stützen das Ergebnis und ergänzen es um die vom BVerwG geforderte Prüfung am Maßstab des Konzepts der Critical Loads. Auch danach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete zu besorgen, die auf die EBS-Verbrennungsanlage zurückzuführen wären.

Wenn es auch noch keine allgemeingültige Fachkonvention zur Beurteilung aller Fälle von Stickstoffdepositionen gibt, bildet der Fachkonventionsvorschlag den Stand der wissenschaftlichen Diskussion ab, dient also im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) der Ausnutzung der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse (EuGH, Urteil vom 07. September 2004 - Rs. C-127/02 - „Herzmuschelfischerei“).

Das in der Gutachterlichen Stellungnahme der Bosch & Partner GmbH verwendete Konzept beruht auf einem veröffentlichten Fachkonventionsvorschlag eines von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) beauftragten Forschungsvorhabens zur Ermittlung von irrelevanten oder als Bagatelle unerheblichen Größenordnungen von Stickstoff- oder Säureeinträgen, an dem zahlreiche namhafte Wissenschaftler, Umweltgutachter und Behördenvertreter aus Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten teilgenommen haben (Balla S., Uhl R., Schlutow A., Lorentz H., Förster M., Becker C., Müller-Pfannenstiel K., Lüttmann J., Scheuschner Th., Kiebel A., Düring I. und Herzog W. (2013): Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotop. FE-Vorhaben 84.0102/2009 der Bundesanstalt für Straßenwesen, Veröffentlicht in „Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik“ Band 1099; BMVBS Abteilung Straßenbau, Bonn).

Den Einwand, die Frage der Irrelevanz von Stickstoffeinträgen würde von der internationalen Wissenschaftlergemeinschaft als politische Entscheidung bewertet, hat das BVerwG bereits ausdrücklich als unbeachtlich zurückgewiesen. Aus Zusatzbeiträgen von maximal 0,3 kg N/ha\*a resultiere keine messbare zusätzliche Beeinträchtigung des LRT. Daher komme es auf das Argument, Irrelevanzgrenzen würden als eher politische Entscheidung angesehen, nicht an (BVerwG, Urteil vom 28. März 2013 - 9 A 22/11 -, Rdnr. 66, 67).

c) Gegen das von der Antragstellerin und dem Regierungspräsidium angewandte Abschneidekriterium einer Stickstoffdeposition in Höhe von 0,3 kg N/ha\*a wendet der BUND ein, dass ein solches Kriterium zu pauschal sei und nicht von heute verfügbarer Messtechnik abhängen dürfe. Das BVerwG habe insoweit eine Fachkonvention verneint. Zudem sähe der LANUV-Fachvorschlag ein Abschneidekriterium von nur 0,1 kg N/ha\*a vor (S. 22 f.).

Die Bedenken des BUND gegenüber dem Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha\*a können nicht geteilt werden. Anders als vom BUND dargelegt, wird in der zitierten Entscheidung des BVerwG vom 28. März 2013 -9 A 22.11- lediglich für das verwandte Konzept der modellierten/dynamischen Critical Loads (CL) festgestellt, dass es sich hierbei nicht um eine Standard-Methode handelt.

Bezogen auf die Frage der Auswirkungen der Zusatzbelastung folgt das BVerwG in der Rdnr. 66 dem Vortrag des Gutachters des Beklagten, der auf den Fachkonventionen des FE-Vorhabens 84.0102/2009 der BASt zur „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotop“ basierte.

Eine zusätzliche Belastung von 0,3 kg N/ha\*a wurde in dem Urteil als unerheblich eingestuft, weil eine derart geringe Zusatzbelastung nicht mit vertretbarer Genauigkeit berechenbar und von der Hintergrundbelastung abgrenzbar ist.

Die verwandte Methodik auf Grundlage des Fachkonventionsvorschlags aus dem FE Vorhaben entspricht dem besten verfügbaren Wissenstand zur Wirkung von Stickstoffeinträgen auf Pflanzen und Vegetationstypen. Der Abschlussbericht hierzu ist mittlerweile veröffentlicht.

Die FFH-Vorprüfung wird bei Einhaltung des Abschneidekriteriums zwar beendet, aber erst nachdem die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Critical Loads gemessen und anhand der vorhabenbezogenen Zusatzbelastung für jeden betroffenen LRT der konkreten FFH-Gebiete überprüft wurde, ob überhaupt ein relevanter Kausalbeitrag des zu prüfenden Vorhabens an der Überschreitung der Critical Loads feststellbar ist. Das Abschneidekriterium gewährleistet daher auch, dass eine weitere Prüfung, ggf. auch eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung nur dann unterbleiben kann, wenn sich die vorhabenbezogene Zusatzbelastung nicht erheblich nachteilig auf die FFH-Gebiete auswirken kann.

## **6. Rechtliche Bewertung der mit den Schriftsätzen vom 17. Juni 2013 vorgelegten Gutachten (Einwendungen des BUND vom 20. November 2013, S. 23 ff.)**

### **a) Zur Höhe der Stickstoff-Zusatzbelastung durch die EBS-Anlage (S. 23 f.)**

Der BUND wendet in Bezug auf die Höhe der Stickstoff-Zusatzbelastung durch die EBS-Verbrennungsanlage ein, dass diese unklar, der Abbildungsmaßstab zu groß und daher eine flächenscharfe Zuordnung nicht möglich sei. Zudem werde durch die Gutachten deutlich, dass das FFH-Gebiet der Schwanheimer Düne höher als bisher behauptet belastet werde.

Die Kritik des BUND, dass die Höhe der Stickstoffzusatzbelastung unklar sei, weil im Rahmen der vorgelegten qualifizierten Ausbreitungsberechnung eine deutlich höhere Zusatzbelastung ermittelt wurde als bisher in Klageverfahren unterstellt, ist nicht gerechtfertigt.

Auf die Berechnung der Schadstoffdepositionen wurde nicht verzichtet, sondern es wurden die bis zur Bescheidserteilung am 29. Februar 2008 damals üblichen und zur Verfügung stehenden Methoden zur Abschätzung der Depositionen angewendet. Abgeschätzt wurde unter Berücksichtigung der Methode der TA Luft die trockene N-Deposition. Verfahren zur Abschätzung der nassen N-Deposition waren damals in der Praxis weder üblich noch standardisiert. Die Abschätzung im aktuellen Verfahren berücksichtigt dagegen auch die nasse Deposition.

Der BUND verweist auf S. 24 auf unterschiedlich eingeschätzte Zusatzbelastungen durch N-Depositionen und verweist auf die Abschätzung der maximalen Zusatzbelastung durch N-

Depositionen von 0,19 kg N/ha\*a für die Schwanheimer Düne (basiert auf einer Abschätzung der HLUG). Im letzten Absatz verweist der Einwender auf das im laufenden Klageverfahren vorgelegte Gutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer von 2012, dem noch nicht die reduzierten Rauchgasvolumenströme zugrunde lagen. Gegenstand dieses Änderungs genehmigungsverfahrens sind aufgrund von Erfahrungswerten in der Inbetriebnahmephase der gegenständlichen EBS-Verbrennungsanlage reduzierte Rauchgasvolumenströme, die auch im Gutachten dieses Genehmigungsverfahrens berücksichtigt sind (s. Immissionsprognose des Ingenieurbüros Lohmeyer vom Februar 2013, Projektnr. 70858-12-03\_IP\_NT4). Diese grobe damalige Abschätzung des HLUG von etwa 0,2 kg N/ha\*a wurde auf Basis der maximalen NO<sub>2</sub>-Konzentrationen (Zusatzbelastungen) auf den Flächen der zu untersuchenden FFH-Gebiete durchgeführt (im Sinne eines konservativen Ansatzes). Hierbei ebenfalls nicht berücksichtigt ist der Stöchiometriefaktor (relativer Anteil von Stickstoff im Gasmolekül) für NO<sub>2</sub> von 0,3043 und auch nicht die Stickstoffdeposition aufgrund von Regenereignissen (nasse Deposition). Aufgrund der Vernachlässigung des Stöchiometriefaktors wurde allerdings die Stickstoffdeposition auf diese Weise etwa um den Faktor drei deutlich überschätzt. Durch die Nichtberücksichtigung des Stöchiometriefaktors wurden somit der Beitrag der nassen Deposition und der anderer Stickstoffverbindungen zum Teil kompensiert. Die Ergebnisse für die Stickstoffdeposition in dem im laufenden Klageverfahren vorgelegten Gutachten des Ingenieurbüros Lohmeyer vom Oktober 2012 dagegen basieren auf Ausbreitungsberechnungen der trockenen und nassen Deposition durch NO, NO<sub>2</sub> und NH<sub>3</sub>. Die Eingangsdaten stellen die - wie bereits oben ausgeführt - maximal genehmigten Emissionen sowie die Kaminhöhen von jeweils 70 m dar. Die tatsächlichen Emissionen liegen laut den bisherigen Emissionsmessungen deutlich unterhalb dieser Maximalwerte. Dies und die tatsächliche Bauhöhe der drei Kamine 80 m wurden jetzt in dem im Rahmen des aktuellen Änderungs genehmigungsverfahrens vorgelegten Gutachten (Immissionsprognose des Ingenieurbüros Lohmeyer GmbH & Co. KG vom Februar 2013, Projektnr. 70858-12-03\_IP\_NT4) berücksichtigt. Durch diese Faktoren werden die tatsächlichen Zusatzbelastungen deutlich niedriger ausfallen, als in dem Gutachten von Oktober 2012 ausgewiesen. Aber auch die sehr konservative Abschätzung des im Klageverfahren vorgelegten Gutachtens des Ingenieurbüros Lohmeyer prognostiziert keine maximale Zusatzbelastung durch N-Depositionen, die wesentlich von der damaligen Abschätzung des HLUG abweicht. Die in das Gutachten der Bosch & Partner GmbH vom 20. Mai 2013 eingegangene Zusatzbelastung durch die gesamte EBS-Verbrennungsanlage beträgt für die Schwanheimer Düne 0,2 bis 0,3 kg N/ha\*a und ist plausibel und nachvollziehbar.

Anders als in der Einwendung dargestellt, bestätigt die qualifizierte Ausbreitungsberechnung den abgeschätzten Wert des HLUG von rund 0,2 kg N/ha\*a in der Größenordnung. Lediglich am Westrand der Schwanheimer Düne werden geringfügig höhere Zusatzbelastungen von 0,3 kg N/ha\*a berechnet.

Die Ausbreitungsberechnung entspricht dem neusten Erkenntnisstand der Forschung und Wissenschaft. Die Plausibilität der Immissionsprognosen wurde durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie als zuständige Fachbehörde am 20. September 2013 bestä-

tigt. Selbst der BUND stellt die Eignung der vorgelegten Ausbreitungsberechnung in der Einwendung auf der Seite 24 nicht grundsätzlich in Frage.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass selbst auf Grundlage einer qualifizierten Ausbreitungsberechnung die zusätzliche Stickstoffdepositionen der EBS-Anlage in den maßgeblichen Gebietsbestandteilen des FFH-Gebietes nicht über dem Abschneidekriterium liegen. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ohne vertiefende Prüfung ausgeschlossen werden.

Die genauen Werte der Zusatzbelastung lassen sich der Immissionsprognose sowie der Depositionsberechnung des Ingenieurbüros Lohmeyer (jeweils Februar 2013) entnehmen. Die der Gutachterlichen Stellungnahme der Bosch & Partner GmbH vom 20. Mai 2013 beigefügten Karten beruhen auf der Bearbeitung der des Ingenieurbüros Lohmeyer ermittelten Werte in Bezug auf die jeweiligen Flächen der einzelnen LRT. Der Abbildungsmaßstab 1:15.000 (nicht wie behauptet 1:150.000) lässt eine hinreichend genaue Zuordnung der jeweiligen Werte zu den maßgeblichen LRT-Flächen zu.

b) Höhe der Vorbelastung durch die Leunastraße (S. 24 f.)

Der BUND bemängelt, dass die Vorbelastung durch die Leunastraße erst im Änderungs-genehmigungsverfahren berücksichtigt werde. Allerdings sei die Berücksichtigung der Belastungen auf der Grundlage einer Schätzung unzureichend. Es fehle eine Berechnung der Schadstoff-Depositionen auf Basis einer Planungsprognose.

Die vorgelegten Schätzungen der Depositionen der Leunastraße sowie des Flughafenausbaus und ihrer Berücksichtigung bei der Gesamtbelastung sind nicht zu beanstanden. Entsprechend dem Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau des BMV von 2004 besteht für die Prüfung der Summation lediglich die Verpflichtung, notwendige Informationen aus den Antragsunterlagen zu übernehmen und nicht weitere Daten zu erheben. Deshalb kann von der Antragstellerin weder im Rahmen einer Vorprüfung noch in einer Verträglichkeitsprüfung eine genaue Berechnung der Depositionen der Leunastraße oder aus dem Flughafenausbau verlangt werden.

Die Vorbelastung der Leunastraße wurde aufgrund der in einem FE-Vorhaben durchgeführten Ausbreitungs- und Depositionsberechnungen plausibel hergeleitet. Die Zusatzbelastung der Leunastraße ist konservativ abgeschätzt, da der Schwerlastanteil und die Geschwindigkeit geringer sind als bei den Beispielen, für die eine Berechnung durchgeführt wurde. Bei der Berücksichtigung der Vorbelastungen aus dem Flughafenausbau ist nicht zu beanstanden, dass hinsichtlich der Änderung der Depositionen auf den Vergleich der Ist-Situation 2005 mit dem Prognosenullfall abgestellt ist. Die Gesamtbelastung ist in der Summe zutreffend ermittelt, da damit auch die Entwicklungstrends berücksichtigt werden, die im UBA-Datensatz 2007 noch nicht enthalten sind.

Für den Fall dass die Leunastraße im Sinne einer Summationsbetrachtung bei Überschreitung eines Abschneidekriteriums als Irrelevanzgrenze für die vorhabensbezogene Zusatzbelastung berücksichtigt werden müsste, ist die Leunastraße im Gutachten von Herrn Dr. Balla vom 20. Mai 2013 konservativ mit 1 kg N/ha\*a berücksichtigt (vgl. Gutachten S. 45, Tab. 6-1).



Im Sinne einer worst-case-Abschätzung wurde im Gutachten vom 20. Mai 2013 zudem der Beitrag 1 kg N/ha\*a auf die gesamte Fläche des FFH-Gebietes angewendet. Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung am 29. Februar 2008 lagen Gutachtern und Genehmigungsbehörden noch keine Werte aus Depositionsberechnungen zu Auswirkungen von Verkehrsprojekten vor.

Die Gutachterliche Stellungnahme der Bosch & Partner GmbH vom 20. Mai 2013 legt plausibel und nachvollziehbar dar, dass bei allen FFH-Gebieten durch die von der EBS-Verbrennungsanlage verursachten Immissionen (vorhabensbezogene Zusatzbelastungen) auch am jeweiligen Aufpunkt mit der auf Basis sehr konservativ angesetzter Eingangsdaten für jedes FFH-Gebiet ermittelten maximalen Immissionsbelastung die Irrelevanzgrenze unterschritten wird. Damit tritt der Fall, dass die Summationsbetrachtung einschlägig ist, nicht ein und es wird belegt, dass die aktuellen Untersuchungen der UVP in diesem Änderungs-genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung des derzeitigen Wissenstandes und der mittlerweile geltenden Rechtsprechung das Ergebnis aus der Vorprüfung im Genehmigungsverfahren zum Bescheid vom 29. Februar 2008 bestätigen bzw. dass der genehmigte Betrieb der EBS-Anlage zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete führt. Dennoch wurde im Sinne einer wieder konservativen Betrachtungsweise das Flughafenverfahren sowie die Leunastraße berücksichtigt.

c) Höhe der Vorbelastung durch den Flughafenausbau (S. 25)

In Bezug auf die Berücksichtigung der Vorbelastung durch den Flughafenausbau meint der BUND, dass das Regierungspräsidium und die Antragstellerin statt der berücksichtigten Belastungen einen Vergleich zwischen Plannullfall und Planfall hätten anstellen müssen. Dieser zeige eine deutliche Zunahme der Stickstoffbelastung von 1,2 bis 2,0 g/m<sup>3</sup>. Zudem werde auch in Bezug auf die Vorbelastung durch den Flughafenausbau die Deposition nicht flächendeckend und maßstabsgerecht dargestellt.

Die vorgelegten Schätzungen der Depositionen der Leunastraße sowie des Flughafenausbaus und ihrer Berücksichtigung bei der Gesamtbelastung sind nicht zu beanstanden. Entsprechend dem Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau des BMV von 2004 besteht für die Prüfung der Summation lediglich die Verpflichtung, notwendige Informationen aus den Antragsunterlagen zu übernehmen und nicht weitere Daten zu erheben. Deshalb kann von der Antragstellerin weder im Rahmen einer Vorprüfung noch in einer Verträglichkeitsprüfung eine genaue Berechnung der Depositionen der Leunastraße oder aus dem Flughafenausbau verlangt werden.

Bei der Berücksichtigung der Vorbelastungen aus dem Flughafenausbau ist nicht zu beanstanden, dass hinsichtlich der Änderung der Depositionen auf den Vergleich der Ist-Situation 2005 mit dem Prognosenullfall abgestellt ist. Die Gesamtbelastung ist in der Summe zutreffend ermittelt, da damit auch die Entwicklungstrends berücksichtigt werden, die im UBA-Datensatz 2007 noch nicht enthalten sind.

#### d) Beeinträchtigung von Lebensraumtypen (S. 26 f.)

Die Einwendungen des BUND beziehen sich zwar formal auf die im Änderungsgenehmigungsverfahren vorgelegten Umweltgutachten zur FFH-Verträglichkeit der EBS-Verbrennungsanlage. In der Sache geht es jedoch nicht um etwaige zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen der EBS-Verbrennungsanlage, sondern um die Zulässigkeit der Anlage als solcher. Die Ausführungen des BUND nehmen daher auch auf den Schriftsatz der Antragstellerin vom 17. Juni 2013 sowie teilweise auf die mit diesem Schriftsatz eingereichten Umweltgutachten Bezug (z .B. die Depositionsberechnung des Ingenieurbüros Lohmeyer 2012, siehe Schreiben des BUND vom 20. November 2013, S. 24, obwohl die vom Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG jeweils für das Änderungsgenehmigungsverfahren erstellte Immissionsprognose als auch das Gutachten zur Berechnung der trockenen und nassen Deposition vom Februar 2013 datieren).

##### (1) LRT 2330

Der BUND führt „beispielhaft beschränkt auf die Schwanheimer Düne“ aus, dass die maßgeblichen Lebensraumtypen erheblich beeinträchtigt werden. So sei eine Änderung der Critical Loads während des Verfahrens in Bezug auf den Lebensraumtyp (LRT 2330) beachtlich. Der BUND wendet zudem ein, dass zwingend eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen, weil charakteristische Arten, hier die Flechtenart *Cladonia arbuscula*, betroffen seien. In Bezug auf die Studie zur FFH-Verträglichkeit, die Anlage zum Schriftsatz vom 17. Juni 2013 sei, vermisst der BUND die botanische Bestandsaufnahme von Neckermann/Achterholt 2012, die dem BUND nicht bekannt sei.

Eine Beeinträchtigung des LRT 2330 im FFH-Gebiet Schwanheimer Düne kann nicht geltend gemacht werden. Es steht nicht in Abrede, dass dem LRT nach Bobbink und Hettelingh 2011 ein CL von 8 - 15 kg N/ha\*a zugeordnet und dieser bereits durch die Vorbelastung überschritten ist. Die Zusatzbelastung durch die EBS-Verbrennungsanlage in dem LRT von 0,2 kg N/ha\*a überschreitet das Abschneidekriterium nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wird hier kein Prüfbedarf für die charakteristische Art *Cladonia arbuscula* gesehen.

Nach dem Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau des BMV von 2004 sind als charakteristische Arten nur solche zu betrachten, die zusätzliche Informationen liefern, die durch die ohnehin durchzuführende Bewertung der vegetationskundlichen Strukturen und standörtlichen Parameter nicht gewonnen werden können.

Dies ist hier nicht der Fall, da der untere empirische CL vom 8 kg N/ha\*a für den LRT 2330 auch die Empfindlichkeit der genannten Flechtenart berücksichtigt. Diese zeigt auch der konkretisierte CL für die flechtenreiche Ausprägung, der mit 9,5 kg N/ha\*a noch über dem empirischen CL liegt.

Die Stellungnahmen und die diesen zugrundeliegenden Daten waren Teil der öffentlich ausgelegten Antragsunterlagen im Änderungsgenehmigungsverfahren. Dies gilt auch für die

Vegetationsaufnahme von Neckermann und Achterhold 2012. Dem BUND lagen daher alle Daten vor, um die Stellungnahmen und ihre Ergebnisse nachvollziehen zu können.

## (2) LRT 3140

In Bezug auf den LRT 3140 (sogenannte Schmidt'sche Grube) hält der BUND die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung wegen Veränderung des maßgeblichen Critical Loads während des Verfahrens durch die Behörde für zwingend. Zudem gebe es inzwischen einen wissenschaftlich begründeten, niedrigeren Critical Load. Damit überschreite die Zusatzbelastung die Bagatellschwelle von 3 % des Critical Load sowie das Abschneidekriterium. Der BUND hält es für falsch, wenn der Gutachter der Antragstellerin den maßgeblichen Critical Load in Bezug auf den LRT 3140 selbst ermittelt.

Der BUND meint, dass die „Veränderung der fachlichen Normierung“ nicht ohne Öffentlichkeitsbeteiligung innerhalb einer FFH-Vorprüfung zulässig sei. Das vom BUND angesprochene Gutachten ist Teil der in diesem Änderungsgenehmigungsverfahren öffentlich ausgelegten Antragsunterlagen.

Die Kritik an dem für den LRT Nr. 3140 verwandten CL ist nicht angemessen, da der Wert durch den Gutachter nachvollziehbar begründet wird. Dem Gewässer-LRT Nr. 3140 ist, anders als vom BUND angegebenen, nicht ein CL von 3 - 10 kg N/ha\*a zuzuordnen. Nach der Zuordnung von FFH-Lebensraumtypen zu EUNIS-Klassen der Vegetation Bobbink und Hettelingh 2011, Appendix 1, ist für den LRT 3140 der CL von 10 - 20 kg/ha \*a anzunehmen.

Obwohl das Gewässer in der Schwanheimer Düne den Bedingungen für die Anwendung des CL nach Bobbink und Hettelingh eigentlich nicht entspricht, wird vorsorglich eine Betrachtung auf Basis des empirischen CL mit dem mittleren Wert von 15 kg N/ha\*a durchgeführt. Dies ist plausibel damit begründet, dass das Gewässer kalkhaltig ist und die Pflanzenfunde insgesamt eher auf eine meso- bis eutrophe Gewässercharakteristik hindeuten. Die Empfindlichkeit des Gewässers gegenüber N-Einträgen ist gering und eine Empfindlichkeit gegenüber Versauerung kann von vornherein ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis können erhebliche Beeinträchtigungen des LRT ausgeschlossen werden, da weder der empirische CL für den LRT durch die Gesamtbelastung erreicht wird noch die vorhabensbezogene Zusatzbelastung von 0,3 kg N/ha \*a das Abschneidekriterium überschreitet.

## **9. Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 i. V. m. §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen;
- Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird;
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen der o. g. Behörden haben ergeben, dass die v. g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die hiermit genehmigte Anlage nicht zu erwarten sind.

Zur näheren Begründung wird, insbesondere hinsichtlich des Bereichs Luftreinhaltung, auf die Ausführungen dieses Bescheids zu den Nebenbestimmungen, zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Behandlung der Einwendungen im Sinne einer Gesamtbetrachtung verwiesen.

Die in Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG stützen sich im Übrigen auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), in der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TA Siedlungsabfall) und im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in den VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissionsschutz und Arbeitsschutz, der umweltverträglichen Abfallentsorgung, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Die in den NB 3.4 genannten Leistungsgrenzen stellen Inhaltsbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides dar, mit der Folge, dass ein Verstoß, d. h. ein Überschreiten dieser Grenzen, einen ungenehmigten Betrieb zur Folge hat (vgl. § 20 Abs. 2 BImSchG, § 327 StGB).

## Die Nebenbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet

### Immissionsschutz / Luftreinhaltung:

Die EBS-Verbrennungsanlage entspricht den Anforderungen des BVT-Merkblatts für Abfallverbrennungsanlagen und dem in der 17. BImSchV festgelegten Stand der Technik. Sie unterliegt den Anforderungen der 2013 novellierten 17. BImSchV.

Die Emissionen der Anlage - auch unter Berücksichtigung der reduzierten Rauchgasvolumenströme - überschreiten alle Bagatellmassenströme nach TA Luft Tabelle 7. Insofern wurden die Immissionskenngrößen nach Nr. 4.6 der TA Luft für diese Parameter, für die Immissionsgrenzwerte nach TA Luft und Zielwerte nach der 39. BImSchV festgelegt sind, bestimmt. Konservativ wurden hierbei im Änderungsgenehmigungsverfahren über die Anforderungen der Nr. 3.1 und 3.5.3 der TA Luft hinaus parameterbezogen die vorhabensbezogenen Zusatzbelastungen der gesamten EBS-Verbrennungsanlage bestimmt und mit den Vorbelastungen (Ergebnisse aus den Messungen im Luftmessnetz des HLUG) zur Ermittlung der Gesamtbelastungen überlagert. Darüber hinaus werden in einer konservativen Betrachtungsweise bzw. Abschätzung nach Tab. 8.3 (S. 27 der Immissionsprognose „Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG: EBS-Verbrennungsanlage im Industriepark Höchst, Immissionsprognose - Änderungsgenehmigung 2013 - Projekt 70858-12-03\_NT4, Radebeul, Februar 2013“) bei der Ermittlung der Gesamtbelastungen parameterbezogen die jeweils berechneten maximalen Zusatzbelastungen der gesamten EBS-Verbrennungsanlage im Rechengebiet mit den jeweils im Untersuchungsgebiet maximalen Vorbelastungswerten überlagert.

Die Verbrennung niederkalorischer EBS ist begrenzt. Zur Aufrechterhaltung der Verbrennung möglichst ohne Stützfeuerung im Normalbetrieb der EBS-Verbrennungsanlage werden niederkalorische EBS mit höherkalorischen EBS gemischt, so dass ein engeres Heizwertband auf höherem Heizwertlevel zu einer stabilen Verbrennung beiträgt. Bei Ausschöpfung der maximal genehmigten Verbrennungskapazität von 700.000 t/a EBS und maximal genehmigten EBS-Durchsatz wird die in die Immissionsprognose eingegangene Jahresbetriebsstundenzahl für die Emissionsquellen der Verbrennung unterschritten.

Insgesamt wurden die Eingangsdaten der durchgeführten Immissionsprognosen sehr konservativ abgeschätzt, da in den Eingangsdaten insbesondere maximal beantragte Abgasvolumenströme und maximal genehmigte Emissionskonzentrationen im Tagesmittel berücksichtigt wurden. Zudem wurden konservativ im Eingang der Immissionsprognosen für die Parameter  $\text{NO}_x$  und Staub (und damit für die partikelgebundenen Emissionen wie Schwermetallemissionen und Emissionen an toxischen organischen Verbindungen wie polychlorierte Dibenzodioxine, Dibenzofurane und polychlorierte Biphenyle) Emissionsbegrenzungen der alten 17. BImSchV im Tagesmittel angenommen. Ab dem 1. Januar 2016 für den Parameter Gesamtstaub und ab 1. Januar 2019 für den Parameter  $\text{NO}_x$  müssen die schärferen Emissionsgrenzwerte der 2013 novellierten 17. BImSchV (der neue Tagesmittelwert für Staub entspricht 50 %, der neue Tagesmittelwert für  $\text{NO}_x$  entspricht 75 % der jeweils in der alten 17. BImSchV festgelegten und in den Prognosen berücksichtigten Emissionsbegrenzung) von der gesamten EBS-Verbrennungsanlage im tatsächlichen Betrieb eingehalten werden.

Zudem gilt ab dem 1. Januar 2019 der neue Grenzwert für den Jahresmittelwert des Parameters Quecksilber (beträgt  $\frac{1}{3}$  des in § 8 Abs. 1 Nr. 1 g) der 17. BImSchV festgelegten Tagesmittelwertes). Zur sicheren Einhaltung dieses Jahresmittelwertes müssen die Überwachungs- bzw. Betriebswerte der Anlage ab 1. Januar 2019 im Tagesmittel weit unter dem nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 g) der 17. BImSchV geltenden Grenzwert für den Tagesmittelwert - konservativ eingegangen in die Immissionsprognose - liegen. Die Parameter werden kontinuierlich überwacht. Der neue Emissionsgrenzwert im Tagesmittel von 10 mg/m<sup>3</sup> für den Parameter Ammoniak ist bereits im Bescheid vom 29. Februar 2008 festgelegt und in der aktuellen Immissionsprognose berücksichtigt.

Das in den Eingangsdaten der Immissionsprognosen angenommene Zeitszenario ist plausibel und nachvollziehbar und entspricht den Vorgaben des Anhangs 3 der TA Luft.

Zudem ist gemäß der Richtlinien zur Bundeseinheitlichen Praxis zur Überwachung der Emissionen die gemessene Konzentration von Schadstoff-Emissionen bei niedrigeren im Rauchgas gemessenen Sauerstoff-Gehalten als 11 Vol.-% Bezugssauerstoffgehalt real zu bewerten; das heißt, es erfolgt keine Korrektur gemäß Anlage 5 der 17. BImSchV und wird nicht auf 11 Vol.-% Bezugssauerstoffgehalt umgerechnet (Umrechnung würde niedrigere Emissionswerte aus den Messungen zum Vergleich mit den Grenzwerten ergeben). Umgekehrt erfolgt für den Fall, dass der Anlagenbetreiber sehr viel Verbrennungsluft einsetzt und dabei die Sauerstoff-Gehalte vor Ableitung über den Kamin oberhalb von 11 Vol.-% liegen, eine Rückrechnung auf den Bezugs-Sauerstoff-Gehalt von 11 Vol.-%, um scheinbar niedrige Emissionen infolge von Verdünnung im Abgasstrom nach oben zu korrigieren.

Mit den Antragsunterlagen wird aus fachlicher Sicht plausibel belegt, dass die relevanten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Zudem werden die Irrelevanzwerte der TA Luft durch die zu erwartende Zusatzbelastung des Vorhabens für alle untersuchten Schadstoffe mit Ausnahme einiger Metalle im Staubbiederschlag unterschritten. Für diese Metalle im Staubbiederschlag (Arsen, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Thallium), die die Irrelevanzgrenze überschreiten, wurde nach den Vorgaben der TA Luft die Gesamtbelastung ermittelt. Im Ergebnis werden durch die Gesamtbelastung der oben genannten Metalle im Staubbiederschlag die Immissionswerte der TA Luft nicht überschritten. Auch für die Stoffe Arsen, Cadmium und Nickel sowie Benzo(a)pyren als Immissionskonzentration liegt die jeweilige Gesamtbelastung unter den Zielwerten der 39. BImSchV. Der Immissionsgrenzwert für Quecksilber im Staubbiederschlag sowie der Zielwert der 39. BImSchV für Benzo(a)pyren werden aufgrund der Rundungsregelung erreicht, aber nicht überschritten. Dies ist kein Genehmigungshindernis. Die Immissionswerte für Quecksilber im Staubbiederschlag und Benzo(a)pyren werden nur durch Anwendung der Rundungsregelung erreicht, eine Unterschreitung des Immissionswertes ist nachgewiesen. Zudem basieren die berechneten (Maximal)-Immissionen auf der sehr konservativen Annahme, dass die Emissionssummengrenzwerte der 17. BImSchV für jeden in § 8 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Anlage 1 der 17. BImSchV genannten Einzelstoff unter Berücksichtigung des maximal genehmigten Volumenstroms maximal ausgeschöpft wird. Dies entspricht nicht dem zu erwartenden Emissionsverhalten der Anlage, das auch erste Messergebnisse im Rahmen der Überwachung der Emissionen in der Inbet-

riebnahme phase der Anlage zeigen. Zudem wurde in der Immissionsprognose der Antragsunterlagen die derzeit noch geltende Emissionsbegrenzung für Staub im Tagesmittel zugrunde gelegt, die ab 2016 im tatsächlichen Regelbetrieb der Anlage um 50 % reduziert ist.

Die - gegenüber dem mit der Ursprungsgenehmigung vom 29. Februar 2008 genehmigten Anlagenbestand - durchgeführten Änderungen sowie die in diesem Genehmigungsverfahren beantragten Änderungen in der EBS-Verbrennungsanlage haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Geruchsemissionen der EBS-Verbrennungsanlage. Daher ist die Geruchsimmisionsprognose unverändert aus dem Erstgenehmigungsverfahren der EBS-Verbrennungsanlage übernommen worden.

### **Lärm:**

Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen, hier insbesondere der Immissionsberechnungen in Kapitel 13, ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Änderung nicht mit höheren Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Lärmbelastungen sind nicht zu erwarten.

Entsprechend der Nr. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom Mai 2001 wird von hier aus die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der beantragten Änderungen, betrachtet.

In der vorgelegten Schallimmissionsprognose wurde zum einen eine „schalltechnische Überprüfung“ der bisher genehmigten Gesamtanlage mit den Emissionsansätzen der tatsächlich eingebauten Apparate erstellt, zum anderen wurde die Zusatzbelastung durch die gemäß § 15 BImSchG angezeigte Rauchgasrezirkulation berechnet.

Aus Kapitel 13 der Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass sich die Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionsorten im Vergleich zur ursprünglichen Genehmigung vom 29. Februar 2008 nicht erhöhen, sondern sogar um 1 bis 2 dB(A) unter den Pegeln liegen, die damals prognostiziert wurden.

Zudem ist aufgeführt, dass im Bereich des maßgeblichen Immissionsortes „Kirschenallee 31“ sowie am nächstgelegenen Immissionsort „Nordendstraße 6“ die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm nachts um 9 bis 10 dB(A) unterschritten werden. Die Immissionsrichtwertunterschreitungen während der Tageszeit sind wesentlich höher. Zusätzlich wurde der neu hinzu gekommene Immissionsort „Friedhofstraße 30b“ betrachtet. Dort beträgt die Immissionsrichtwertunterschreitung nachts ca. 5 und tags ca. 12 dB(A).

Gemäß den Antragsunterlagen ist darüber hinaus davon auszugehen, dass von der betrachteten Anlage keine Schallereignisse ausgehen, die im Bereich schutzbedürftiger Räume anderer Betreibergesellschaften innerhalb des Industrieparks Höchst zu unzulässigen Schalleinwirkungen führen.

Durch die prognostizierte Unterschreitung kommt es zu keiner Kumulation aufgrund bereits vorhandener Schalleinwirkung. Die Einhaltung der Vorsorgepflicht ist damit gesichert.

### **Naturschutz**

Da die EBS-Verbrennungsanlage im bauplanungsrechtlichen Innenbereich errichtet wurde, sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG die Vorschriften der Eingriffsregelung auf die Änderungsgenehmigung nicht anzuwenden. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop oder relevante Arten i. S. des § 44 BNatSchG sind von der Änderungen ebenfalls nicht betroffen.

Die Änderungsgenehmigung ergeht daher ohne naturschutzrechtliche Zulassungen oder Nebenbestimmungen.

### **Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

Die Nebenbestimmungen 8.1 bis 8.5 beruhen auf § 5 Abs. 3 BImSchG. Eine Untergrunduntersuchung nach Betriebseinstellung (NB 8.4, 8.5) ist bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen grundsätzlich notwendig, um die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG). Sie entspricht der allgemeinen Verwaltungspraxis der Behörde insbesondere bei Anlagen in Industrieparks und anderen Industriegeländen.



## **10. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Genehmigungsbescheides sind gegeben. Die Anordnung erfolgt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Antragstellerin.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die Behörde, die einen Verwaltungsakt (Genehmigungsbescheid) erlassen hat, für den Fall der Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten auf Antrag des Begünstigten die sofortige Vollziehung anordnen. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Vorliegend überwiegen das öffentliche Interesse und das Interesse der Antragstellerin an der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung gegenüber dem Interesse potentieller Kläger an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung ihrer noch zu erhebenden Klagen bis zu einer rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

Von einem überwiegenden öffentlichen Vollzugsinteresse ist dann auszugehen, wenn der eingelegte Rechtsbehelf mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und besondere Gründe für die Dringlichkeit vorliegen.

Bei der zweiten Alternative des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO (Vorliegen eines überwiegenden Interesses eines Beteiligten) hat die Behörde eine Abwägung zwischen den Interessen der Antragstellerin, die von der erteilten Zulassung alsbald Gebrauch machen möchte, und den Interessen sich beeinträchtigt fühlender Dritter vorzunehmen. Dabei ist weder von einem prinzipiellen Vorrang des Interesses Dritter an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs, noch von demjenigen auf Verwirklichung des Vorhabens bei der Antragstellerin auszugehen. Daher kann die Behörde ihre Ermessensentscheidung, die sofortige Vollziehung anzuordnen, nur dann treffen, wenn sie im konkreten Fall zu der Überzeugung gelangt, dass ein überwiegendes Vollzugsinteresse der Antragstellerin gegeben ist.

Von einem Überwiegen des Vollzugsinteresses der Antragstellerin ist im Rahmen einer Ermessensentscheidung jedenfalls dann auszugehen, wenn eine Klage mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung gegenüber der Antragstellerin als unbillig erscheinen muss.

Eine gegen den Genehmigungsbescheid eingelegte Klage wird nach jetziger Einschätzung der möglicherweise angefochtenen Belange mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben.

Zunächst bestehen aus verfahrensrechtlicher Sicht gegen die Rechtmäßigkeit der Genehmigung keine Bedenken.

Auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen des § 6 i. V. m. §§ 5 und 7 BImSchG als erfüllt anzusehen.

Die beantragten Änderungen entsprechen unter Berücksichtigung der beigefügten Nebenbestimmungen dem Stand der Technik und lassen schädliche Umwelteinwirkungen und

sonstige Gefahren bzw. erhebliche Nachteile und Belästigungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht erwarten. Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG ist gegeben.

Insoweit wird auf die ausführliche Begründung unter VII. dieses Bescheids Bezug genommen.

Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 5. Mai 2014 nachvollziehbar dargelegt, dass die beantragten Änderungen sich positiv auf die Umwelt auswirken. Durch die Reduzierung der Rauchgasmengen werden die Emissionen und damit die Depositionen in die Umgebung, insbesondere in die nahegelegenen FFH-Gebiete, gegenüber dem bisher genehmigten Stand verringert.

Es ist daher auch von besonderem öffentlichem Interesse, dass der Betrieb der EBS-Verbrennungsanlage schnellstmöglich nach der hiermit erteilten Änderungsgenehmigung im rauchgasreduzierten Betrieb erfolgt.

Darüber hinaus spricht für die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides, dass sich die Antragstellerin als Adressatin des Bescheides als EMAS-zertifiziertes Unternehmen verpflichtet hat, Ihre Umweltauswirkungen zu messen und zu veröffentlichen und diese im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sowohl im Hinblick auf den Umweltschutz als auch unter dem Gesichtspunkt der Öko-Effizienz zu verbessern. Dazu trägt die mit diesem Bescheid genehmigte Rauchgasreduzierung bei.

Die Antragstellerin hat auch ein privates Interesse an einer Entscheidung nach § 80a VwGO schlüssig und nachvollziehbar dargelegt

In die Interessenabwägung sind auch der Genehmigung entgegenstehende Drittinteressen einzubeziehen. Gegenüber dem dargestellten Vollziehungsinteresse der Antragstellerin wiegt das Interesse potentieller Kläger nicht so schwer, zumal eine Verletzung von Rechten Dritter nur aus dem immissionsschutzrechtlichen Schutzgebot (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) hergeleitet werden könnte. Ein Verstoß gegen dieses ist vorliegend nicht ersichtlich.

Die Interessen der potentiellen Kläger, deren Belange von der Ausnutzung der Änderungsgenehmigung nicht erkennbar berührt werden, haben daher zurückzutreten.

## **VIII. Kostenentscheidung**

### **1. Kostengrundentscheidung**

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

### **2. Kostenfestsetzung**

Die Verwaltungsgebühr wird festgesetzt auf 9.301,00 €

### **3. Auslagen**

Besondere bare Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind nicht entstanden bzw. in der Verwaltungsgebühr enthalten.

### **4. Zahlung des Gesamtbetrags**

Der Gesamtbetrag in Höhe von 9.301,00 €, in Worten: neuntausenddreihundertundein-Euro, ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang dieses Bescheides fällig. Bitte überweisen Sie diesen Betrag auf das Konto des HCC-RP Darmstadt, Konto-Nr.: 100 58 75 bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), BLZ 500 500 00 (oder IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75 sowie BIC HELADEFXXX), unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheids und der Referenznummer 42205371410267. Ohne Angabe der Referenznummer kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden, so dass möglicherweise Säumniszuschläge oder Mahnkosten anfallen könnten.

**Es ist ein Säumniszuschlag gemäß § 15 HVwKostG zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht fristgerecht auf dem Konto des HCC gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt.**

### **5. Begründung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3, 5, 6 Abs. 1, 9, 11 Abs. 1 Nr. 1, 12, 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

Die Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt nach Abschnitt 15 Nr. 15111 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522, ), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 28. November 2013 (GVBl. S. 652), 1,8 % der Investitionskosten ohne Umsatzsteuer (vorliegend 8.000,00 €), mindestens jedoch 1.800,00 €. Daraus ergibt sich eine Verwaltungsgebühr i. H. von **1.800,00 €**.

Die Gebühr nach Nr. 15111 ermäßigt sich um 20 %, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist. Die aktuelle

EMAS-Zertifizierung der Thermal Conversion Compound Industriepark Höchst GmbH ist bis zum 24. August 2015 gültig.

Die Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt somit 80 % von 1.800,00 EUR = **1.440,00 EUR**.

Die Verwaltungsgebühr für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV ist nach Abschnitt 15 Nr. 15142 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) nach Zeitaufwand zu berechnen.

Hierzu wird der tatsächlich mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (in 1/4-Stunden-Sätzen) ermittelt und mit den gemäß Nr. 141 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2013 (GVBl. S. 687), geltenden Gebührensätzen multipliziert. Die Gebühr errechnet sich daher wie folgt:

<b>Berechnung der Personalkosten</b>	<b>Arbeitszeit in ¼ Stunden</b>	<b>Kostenaufwand</b>	<b>Kosten</b>
Beamte gehobener Dienst o. vgl. Angestellte	180	15,50 €	2.790,00 €
Beamte höherer Dienst o. vgl. Angestellte	166	18,50 €	3.071,00 €
Gesamtkosten für die benötigte Arbeitszeit <u>aller</u> beteiligten Behörden, auch anderer Rechtsträger			
Zwischenergebnis:			<u>5.861,00 €</u>

Daher ist vorliegend eine Verwaltungsgebühr für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung i. H. v. **5.861,00 €** zu erheben.

Für die Durchführung eines Erörterungstermins sind nach Abschnitt 15 Nr. 1515 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) 2.000 € je Tag anzusetzen. Die Erörterung dauerte 1 Tag. Somit ergibt sich die Gebühr für den Erörterungstermin von **2.000,00 €**.

Da in Genehmigungsverfahren nach BImSchG (vgl. Nr. 151 des oben genannten Kostenverzeichnisses) die Gebühren die Auslagen mit Ausnahme von Sachverständigen-, Gutachter- und Veröffentlichungskosten mit einschließen, waren vorliegend keine besonderen Auslagen gemäß § 9 Abs. 1 HVwKostG zu erheben.

Die zu zahlenden Verwaltungskosten setzen sich somit aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Gebühr nach Investitionssumme:	1.440,00 €
Gebühr UVP-Prüfung:	5.861,00 €
Gebühr ET:	2.000,00 €
Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag:	<b>9.301,00 €</b>

Hinweis:

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten i. S. d. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in Bezug auf die Kostenentscheidung. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und bei Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

**IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgerichtshof Kassel  
Brüder-Grimm-Platz 1  
34117 Kassel**

erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

zu erheben.

Im Auftrag

Beate Bartke

Anhang: Fundstellenverzeichnis

## Anhang:

### Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	
AbwV	Abwasserverordnung	
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl.I S.763), zuletzt geändert <a href="#">12.12.2013</a> (GVBl.I S.687)	12.12.2013 (GVBl.I S.687) (Inkrafttreten 07.01.2014)
AltöV	Altöl-Verordnung	
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse	
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	
BauGB	Baugesetzbuch	
BauNVO	Baunutzungsverordnung	
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	
(BImSchG VO zu Zuständigkei- ten)	Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz	
02. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	
12. BImSchV	Störfallverordnung	
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	
31. BImSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	
CLP- Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	
Ex-RL	Explosionsschutz-Richtlinien, Werbedruck Winter, Postfach 1320, 69201 Sandhausen	
GefstoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	
GewO	Gewerbeordnung	
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)	
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)	

HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz
HBO	Hessische Bauordnung
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S.622).
HWG	Hessisches Wassergesetz
HWaldG	Hessisches Waldgesetz
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (ersetzt KrW-/AbfG)
LärmVibrations-ArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisleitung bei der Entsorgung von Abfällen
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...
ROG	Raumordnungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
2007/589/EG	Monitoring_Leitlinien: Entscheidung der Kommission vom 18.07.2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG (für 2008-2012)
TRA	Technische Regeln für Arbeitsstätten / Arbeitsstätten-Richtlinien s.o. ASR
TRB	Technische Regeln für Druckbehälter
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
TRD	Technische Regeln für Dampfkessel
TRF	Technische Regeln für Flüssiggas (Hrsg.: Dt. Verein d. Gas- und Wasserfaches e.V.)
TRG	Technische Regeln für Druckgase
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS)
VAwS-Hessen	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -
VbF	Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostO- MUELV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl.I S.522), zuletzt geändert 01.08.2013 (GVBl.I S.514)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

BVT-Dokumente finden Sie unter <http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/> bzw. die deutsche Fassung, allerdings erst mit entsprechender Verzögerung, unter: <http://www.bvt.umweltbundesamt.de/sevilla/kurzue.htm>